

Howaldt & Co. Investmentaktiengesellschaft TGV

Freiwillige Informationen
über die Teilgesellschaftsvermögen der
Howaldt & Co. Investmentaktiengesellschaft TGV

Übersicht über das Spezial-Teilgesellschaftsvermögen „Wertanlagen“ – Anlageaktien Klasse A

Rechtsform

Anlageaktien eines Spezial-Teilgesellschaftsvermögens („TGV“) der Howaldt & Co Investmentaktien-gesellschaft TGV („Gesellschaft“) mit Sitz in Hamburg, Deutschland.

Anlagestrategie

Wertorientierter und langfristig angelegter Investment-Stil unter dem Grundprinzip der Risikostreuung, aber der gelegentlich hohen Gewichtung einzelner Portfoliopositionen mit einem Schwerpunkt auf Ak-tien und Wertpapieren in Sondersituationen.

Anlageuniversum

Die Gesellschaft muss die Mittel des Teilgesellschaftsvermögens nach dem Grundsatz der Risikomi-schung und mindestens zu 90% des Werts des Teilgesellschaftsvermögens in folgende zulässige Ver-mögensgegenstände anlegen:

- a) Wertpapiere,
- b) Geldmarktinstrumente,
- c) Derivate,
- d) Bankguthaben,
- e) Anteile oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen sowie an entsprechenden offenen EU- oder ausländischen Investmentvermögen,
- f) Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 28 des Kapitalan-lagegesetzbuchs, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann,
- g) Edelmetalle,
- h) unverbriefte Darlehensforderungen und
- i) Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt wer-den kann.

Anlagebeschränkungen

Die Gesellschaft darf bis zu 49,99 % der Mittel des Teilgesellschaftsvermögens in eine einzige Art von Vermögensgegenständen gemäß des o.g. Anlageuniversums (Ausnahme: Kapitalbeteiligungen ge-mäß u.g. Nummer 2) anlegen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Ein Mindestbestand an Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten oder anderen liquiden Mitteln ist nicht vorgesehen.

Mehr als 50% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens werden fortlaufend in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt.

Eine Kreditaufnahme ist nur soweit gestattet, wie sie einen beträchtlichen Umfang nach § 35 Absatz 4 Satz 2 KAGB nicht erreicht oder überschreitet.

Die Anlage in Anlageaktien an einem anderen Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft ist nur gestattet, wenn die Gesellschaft für das andere Teilgesellschaftsvermögen keine Aktien am Teilgesellschaftsvermögen hält.

Die Gesellschaft darf für das Teilgesellschaftsvermögen Wertpapier-Darlehensgeschäfte als Darlehensgeberin und als Darlehensnehmerin sowie Wertpapier-Pensionsgeschäfte als Pensionsgeberin und als Pensionsnehmerin abschließen.

Darüber hinaus ist die Gesellschaft mit Ausnahme der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen an keine Anlagegrenzen gebunden.

Erstausgabepreis und Mindestinvestment

Erstausgabepreis: EUR 1000 pro Anlageaktie.

Gesetzliches Mindestinvestment:

professionelle Anleger im Sinne von § 1 Abs. 19 Nr. 32 KAGB, semiprofessionelle Anleger im Sinne von § 1 Abs. 19 Nr. 33 Buchstabe b) und d) KAGB: kein Mindestinvestment

semiprofessionelle Anleger im Sinne von § 1 Abs. 19 Nr. 33 Buchstabe a) KAGB: EUR 200.000,00 zuzüglich Anforderungen an Risikobewusstsein, Sachverstand, Erfahrung und Kenntnisse

semiprofessionelle Anleger im Sinne von § 1 Abs. 19 Nr. 33 Buchstabe c) KAGB: EUR 10.000.000,00

Die Gesellschaft kann darüber hinaus höhere Mindestinvestment-Beträge festlegen, die jeweils auf der Homepage der Gesellschaft für das Teilgesellschaftsvermögen www.wertanlagen.com bekanntgemacht werden. Das aktuelle Mindestinvestment ist EUR 400.000.

Ausgabe und Rücknahme

Ausgabe monatsweise, Rücknahme quartalsweise. Ein Ausgabeaufschlag fällt derzeit nicht an. Eine Rücknahme von Anlageaktien innerhalb der ersten 5 Jahre nach Zeichnung ist zu einem Rücknahmeabschlag i.H.v. 5% möglich (zugunsten aller verbleibenden Anlageaktionäre).

Ausgabe nur an professionelle oder semi-professionelle Anleger im Sinne des §1 (19) Nr. 32 und 33. KAGB. Hierzu können je nach Vermögensverhältnissen und Investment-Erfahrungen auch bestimmte natürliche Personen zählen.

Kosten

Die derzeit erwarteten Fixkosten bestehen aus (a) 15 Basispunkten bzw. mindestens EUR 57.500 für das gesamte Teilgesellschaftsvermögen Wertanlagen zugunsten des Investmentbetriebsvermögens für die Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens und (b) 11 Basispunkten zugunsten externer Dienstleister inklusive der mit Verwahrstellenfunktionen beauftragten Bank. Ein weiteres Wachstum des Fonds ist angestrebt und die Quote dieser externen Dienstleisterkosten soll hierdurch im Laufe der Zeit von den genannten 11 Basispunkten möglichst auf eine Quote von 7 Basispunkten sinken. Bei Schrumpfen des Fonds kann diese Quote allerdings auch steigen, weil jährlich mindestens EUR 57.500 externe Dienstleistungskosten für das gesamte Teilgesellschaftsvermögen Wertanlagen anfallen. Diese Mindestkosten erhöhen sich ab dem Jahr 2024 jährlich in etwa in Höhe der allgemeinen Inflationsrate. Innerhalb der in den Anlagebedingungen genannten Grenzen können die tatsächlichen

Fixkosten das oben genannte erwartete Level übersteigen sofern sich insbesondere externe Kostenfaktoren ändern.

Zusätzlich eine je Kalenderjahr zeitanteilig berechnete erfolgsabhängige Vergütung i.H.v. 1/5 des jährlichen Wertanstiegs sofern ein zeitanteiliger Mindestwertanstieg von 5% im betreffenden Jahr gewährleistet ist (mit „High-Water-Mark“). Eine zeitanteilige Berechnung erfolgt bei Rückgabe von einzelnen Anlageaktien vor Ende des Kalenderjahres.

Darüber hinaus entstehen ggf. einzelne Kosten, insbesondere gemäß Nummer 23 (bestimmte Aufwendungen) und Nummer 24 (Transaktionskosten) sowie ggf. durch Negativzinsen.

Portfoliomanager:

Dr. Stephan Howaldt

Aufsicht

Registrierung der Gesellschaft bei der BaFin gem. § 44 KAGB. Aufgrund des Unterschreitens bestimmter Schwellenwerte sind weder die Gesellschaft noch das Teilgesellschaftsvermögen genehmigungspflichtig und unterliegen einer deutlich geringeren Aufsicht, Zahl an regulatorischen Auflagen und Kosten als erlaubnispflichtige Fonds.

Verwaltung

Intern verwaltet.

Wirtschaftsprüfer von Gesellschaft und Teilgesellschaftsvermögen

Forvis Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Wichtige Hinweise für den Anleger

ERWERBS- UND VERTRIEBSBESCHRÄNKUNG

Dieses Informationsdokument richtet sich ausschließlich an professionelle Anleger und semiprofessionelle Anleger eines Teilgesellschaftsvermögens der Howaldt & Co. Investmentaktiengesellschaft TGV sowie an am Erwerb einer Aktie an einem Teilgesellschaftsvermögen der Howaldt & Co. Investmentaktiengesellschaft TGV interessierte professionelle und semiprofessionelle Anleger.

Die Teilgesellschaftsvermögen der Howaldt & Co. Investmentaktiengesellschaft TGV sind Spezial-AIF nach dem Kapitalanlagegesetzbuch und dürfen weder von Privatanlegern im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 31 Kapitalanlagegesetzbuch erworben noch an Privatanleger vertrieben werden.

KEINE PFLICHT ZUM DURCHLAUFEN DES ERLAUBNISVERFAHRENS DER BAFIN

Die Howaldt & Co. Investmentaktiengesellschaft TGV ist eine Investmentaktiengesellschaft, die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 44 Kapitalanlagegesetzbuch registriert ist. Sie bedarf zur Aufnahme und Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebs nur dieser Registrierung und keiner Erlaubnis durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

EINGESCHRÄNKTER ANLEGERSCHUTZ

Die Howaldt & Co. Investmentaktiengesellschaft TGV unterliegt als registrierte Investmentaktiengesellschaft nur einer eingeschränkten Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Siehe hierzu Seite 26.

Auf die Howaldt & Co. Investmentaktiengesellschaft TGV finden anlegerschützende Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches größtenteils keine Anwendung. Siehe hierzu Seite 26.

Die Howaldt & Co. Investmentaktiengesellschaft TGV hat auf freiwilliger Basis eine Bank mit der Wahrnehmung von Aufgaben einer Verwahrstelle im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches für ihre Teilgesellschaftsvermögen beauftragt, könnte dieser aber wieder kündigen. Eine Verwahrstelle ist für die Verwahrung der Vermögensgegenstände der Teilgesellschaftsvermögen zuständig und nimmt anlegerschützende Kontroll- und Überwachungsfunktionen wahr. Anders als bei einer gesetzlich vorgesehenen Verwahrstelle hat der Anleger keine unmittelbaren gesetzlichen Ansprüche gegenüber der Verwahrstelle. Siehe hierzu Seite 26.

Hinweis zum Informationsdokument

Die Ausgabe und Rücknahme von Anlageaktien an den in diesem Informationsdokument beschriebenen Teilgesellschaftsvermögen der Howaldt & Co. Investmentaktiengesellschaft TGV („Gesellschaft“) erfolgt auf der Basis dieses Informationsdokuments und der Anlagebedingungen dieser Teilgesellschaftsvermögen sowie der Satzung der Gesellschaft in der jeweils geltenden Fassung. Die Anlagebedingungen und Satzung sind im vorliegenden Informationsdokument abgedruckt.

Von dem Informationsdokument abweichende Auskünfte oder Erklärungen dürfen nicht abgegeben werden. Jeder Erwerb und jede Veräußerung von Anlageaktien auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in dem Informationsdokument enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Erwerbers bzw. Veräußerers.

Das Informationsdokument wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresabschluss.

Wichtigste rechtliche Auswirkungen der Rechtsbeziehung des Anlegers zur Gesellschaft

Durch den Erwerb einer Anlageaktie wird der Anleger Anlageaktionär der Gesellschaft, wobei sich gemäß § 117 Absatz 2 Satz 3 Kapitalanlagegesetzbuch die Rechte von Aktionären im Hinblick auf ein Teilgesellschaftsvermögen, insbesondere dessen Bildung, Verwaltung und Auflösung, sich auf die Vermögensgegenstände dieses Teilgesellschaftsvermögens beschränken. Der Anlageaktionär kann über die Vermögensgegenstände des Teilgesellschaftsvermögens nicht verfügen. Mit den Anlageaktien sind keine Stimmrechte verbunden. Im Verhältnis der Aktionäre untereinander wird jedes Teilgesellschaftsvermögen als eigenständiges Gesellschaftsvermögen behandelt. Siehe auch Angaben im Abschnitt 3 „Rechtsstellung des Anlegers“ auf Seite 29.

Sämtliche Veröffentlichungen und Werbeschriften werden in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Die Gesellschaft wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Anlageaktionären in deutscher oder englischer Sprache führen.

Durchsetzung von Rechten

Dem Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Anlageaktionär sowie den vorvertraglichen Beziehungen liegt deutsches Recht zugrunde. Der Sitz der Gesellschaft ist Gerichtsstand für Klagen des Anlegers gegen die Gesellschaft. Anleger, die Verbraucher sind und in einem anderen EU-Staat wohnen, können auch vor einem zuständigen Gericht an ihrem Wohnsitz Klage erheben. Ein Verbraucher ist nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen eine Person, die einen Vertrag zu einem Zweck geschlossen hat, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dieser Person zugeordnet werden kann. Die Vollstreckung von gerichtlichen Urteilen richtet sich nach der Zivilprozessordnung, ggf. dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bzw. der Insolvenzordnung. Da die Gesellschaft inländischem Recht unterliegt, bedarf es keiner Anerkennung inländischer Urteile vor deren Vollstreckung.

Die Adresse der Gesellschaft lautet:

Howaldt & Co. Investmentaktiengesellschaft TGV
20459 Hamburg
Deichstraße 19

Zur Durchsetzung ihrer Rechte können Anleger den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschreiten oder, soweit ein solches zur Verfügung steht, auch ein Verfahren für alternative Streitbeilegung anstrengen.

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs können Verbraucher die Schlichtungsstelle nach dem Kapitalanlagegesetzbuch der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht anrufen.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle nach dem Kapitalanlagegesetzbuch der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht lauten:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Schlichtungsstelle nach dem Kapitalanlagegesetzbuch
Referat ZR 3
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können sich die Beteiligten auch an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank wenden.

Die Kontaktdaten lauten:

Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank
Postfach 11 12 32
60047 Frankfurt,
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kaufverträgen oder Dienstleistungsverträgen, die auf elektronischem Wege zustande gekommen sind, können sich Verbraucher auch an die Online-Streitbelegungsplattform der EU wenden (www.ec.europa.eu/consumers/odr). Als Kontaktadresse der Gesellschaft kann dabei folgende E-Mail angegeben werden: subscriptions@wertanlagen.com. Die Plattform ist selbst keine Streitbelegungsstelle, sondern vermittelt den Parteien lediglich den Kontakt zu einer zuständigen nationalen Schlichtungsstelle.

Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt von einem Streitbelegungsverfahren unberührt.

Vertriebsbeschränkungen

Allgemeine Vertriebsbeschränkungen

Die ausgegebenen Anlageaktien an diesen Teilgesellschaftsvermögen dürfen nur in Ländern zum Erwerb angeboten werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Erwerb zulässig ist. Sofern nicht von der Gesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Erlaubnis zum Vertrieb seitens der örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde, handelt es sich bei diesem Informationsdokument nicht um ein Angebot zum Erwerb von Investmentanteilen; das Informationsdokument darf dann nicht zum Zwecke eines solchen Angebots angewendet werden.

Keine Registrierung zum Vertrieb in den USA und gegenüber US-Personen

Weder die Gesellschaft noch die Teilgesellschaftsvermögen sind und werden gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anlageaktien an den Teilgesellschaftsvermögen sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Anlageaktien an den Teilgesellschaftsvermögen dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person oder auf deren Rechnung öffentlich angeboten werden. Potenzielle Anleger müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anlageaktien an den Teilgesellschaftsvermögen weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern.

In Fällen, in denen die Gesellschaft Kenntnis davon erlangt, dass ein Anlageaktionär eine US-Person ist oder Anlageaktien für Rechnung einer US-Person hält, kann die Gesellschaft die Rückgabe der Anlageaktien zu einem vom Vorstand bestimmten Rücknahmetermin des Teilgesellschaftsvermögens gegen Auszahlung des Rücknahmepreises verlangen.

Für die Zwecke dieser Beschränkung haben die Begriffe „US-Person“, „USA“ und „US-Recht“ die folgende Bedeutung:

USA

Die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Einzelstaaten und des District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen sowie alle anderen Gebiete unter ihrer Rechtsordnung.

US-Recht

Die Gesetze der Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Einzelstaaten und des District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und alle anderen Gebiete unter ihrer Rechtsordnung. US-Recht umfasst des Weiteren alle geltenden Vorschriften und Verordnungen, sowie alle zwischenzeitlichen Änderungen und Ergänzungen, die von einer US-Regulierungsbehörde erlassen werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Securities and Exchange Commission (US-Börsenaufsichtsbehörde) und die Commodity Futures Trading Commission (US-Aufsichtsbehörde für den Warentermhandel).

US-Person

- 1) Eine Person, die nach US-Recht als Einwohner der Vereinigten Staaten angesehen wird.

- 2) Eine Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ein kollektives Investmentvehikel, eine Investitionsgesellschaft, ein Sammelkonto, oder eine andere Gesellschaft, ein Investment oder eine juristische Person,
- a) die nach US-Recht gegründet oder eingetragen wurde;
- b) die (unabhängig vom Ort der Gründung oder Organisation) hauptsächlich zum Zweck passiver Anlagen gegründet wurde (z. B. eine Investitionsgesellschaft, ein Fonds oder eine vergleichbare juristische Person mit Ausnahme von Altersversorgungs- oder Pensionsplänen) und:
- die sich im unmittelbaren oder mittelbaren Eigentum einer oder mehrerer US-Personen befindet, wobei diese US-Personen unmittelbar oder mittelbar einen materiellen Eigentumsanspruch von insgesamt mindestens 10 % halten, vorausgesetzt, dass eine solche US-Person laut CFTC Regulation 4.7(a) nicht als qualifizierte berechnete Person (Qualified Eligible Person) definiert ist;
 - bei der eine US-Person als Komplementär, geschäftsführender Gesellschafter, Geschäftsführer oder in einer sonstigen Funktion tätig ist, die ihr die Weisungsbefugnis hinsichtlich der Aktivitäten dieses Unternehmens einräumt;
 - bei der der Rechtsträger von einer oder für eine US-Person hauptsächlich zu dem Zweck der Investition in nicht bei der SEC [Bundesbörsenaufsichtsbehörde der USA] registrierte Wertpapiere gegründet wurde, außer dieser Rechtsträger besteht aus nicht natürlichen zugelassenen Anlegern (Accredited Investors), wie in Regulation D, 17 CFR 230.501(a) definiert; oder
 - wenn mehr als 50 % ihrer Stimmrechtsanteile oder nicht stimmberechtigten Anteile unmittelbar oder mittelbar im Eigentum von US-Personen stehen;
- c) die eine in den USA ansässige Vertretung oder Niederlassung einer nicht-US-Gesellschaft ist; oder
- d) die ihren Hauptgeschäftssitz in den USA hat.
- 3) Ein Trust:
- a) der nach US-Recht gegründet oder organisiert wurde; oder
- b) wenn, unabhängig vom Ort der Gründung oder Organisation,
- ein Gründer, Stifter, Treuhänder oder eine andere Person, die ganz oder teilweise für Investitionsentscheidungen des Trusts verantwortlich ist, eine US-Person ist;
 - die Verwaltung des Treuhandvermögens oder die Gründungsunterlagen der Aufsicht eines oder mehrerer US-Gerichte unterliegen; oder
 - dessen Einkommen, ungeachtet der Quelle, der US-Einkommensteuer unterliegt.
- 4) Der Nachlass einer verstorbenen Person,
- a) die zum Zeitpunkt ihres Todes ein Einwohner der USA war, oder dessen Einkommen, unabhängig von der Quelle, der US-Einkommensteuer unterliegt; oder
- b) wenn, unabhängig vom Wohnort dieser Person zu ihren Lebzeiten ein Nachlassverwalter oder Testamentvollstrecker mit alleiniger oder gemeinsamer Entscheidungsbefugnis über Anlagen eine US-Person ist, oder wenn der Nachlass US-Recht unterstellt ist.

- 5) Ein Altersversorgungs- oder Pensionsplan, der
- a) im Einklang mit US-Recht gegründet wurde und verwaltet wird; oder
 - b) für Mitarbeiter eines Rechtsträgers, der eine US-Person ist oder seinen Hauptgeschäftssitz in den USA hat, gegründet wurde.
- 6) Ein treuhänderisches oder nicht treuhänderisches Anlagekonto [discretionary or non-discretionary account] oder ein vergleichbares Konto (einschließlich eines Gemeinschaftskontos), wenn
- a) einer oder mehrere wirtschaftliche Eigentümer eine US-Person sind, oder wenn dieses zugunsten einer oder mehrerer US-Personen geführt wird; oder
 - b) das treuhänderische Anlagekonto oder ein vergleichbares Konto von einem in den USA eingetragenen Händler oder Vermögensverwalter geführt wird.

Keine Registrierung zum Vertrieb in Kanada und gegenüber in Kanada ansässigen Personen

Zudem sind die hier genannten Informationen und Anteile des Sondervermögens nicht für den Vertrieb in Kanada bestimmt. Die Anteile dürfen von niemandem einem in Kanada Ansässigen angeboten oder verkauft werden. Im Sinne dieser Einschränkung ist unter einem in Kanada Ansässigen jede natürliche Person, jede Kapitalgesellschaft, jeder Trust, jede Personengesellschaft oder sonstige Einheit, oder jede sonstige juristische Person zu verstehen, die zur fraglichen Zeit ihren ausschließlichen Wohn- oder Geschäftssitz in Kanada hat bzw. angibt.

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Anlageaktien können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeiner Teil.....	16
1. Identität der Gesellschaft.....	17
2. Risikohinweise.....	17
2.1. Risiken der Anlage in ein Teilgesellschaftsvermögen.....	17
2.2. Risiken der negativen Wertentwicklung eines Teilgesellschaftsvermögens (Marktrisiko) .	19
2.3. Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Teilgesellschaftsvermögens (Liquiditätsrisiko).....	23
2.4. Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko.....	24
2.5. Operationelle und sonstige Risiken des Teilgesellschaftsvermögens.....	25
2.6. Wesentliche mit Techniken (Einsatz von Wertpapierdarlehen, Pensionsgeschäften, Derivaten und sonstigem Leverage) verbundene Risiken.....	28
3. Rechtsstellung des Anlegers.....	31
3.1. Anlageaktien.....	31
3.1.1. Grundlagen.....	31
3.1.2. Verbriefung.....	31
3.1.3. Erwerb und Veräußerung von Anlageaktien.....	31
3.2. Gerichtsstand / Rechtsordnung.....	34
3.3. Durchsetzung von Rechten.....	34
4. Zusätzliche Eigenmittel.....	34
5. Bewertung.....	35
5.1. Bewertungsverfahren und Berechnung des Nettoinventarwerts.....	35
5.2. Bewertung einzelner Vermögensgegenstände.....	35
6. Liquiditätsrisikomanagement.....	36
7. Identität und Pflichten der Gesellschaft und wesentlicher Dienstleister.....	38
7.1. Identität und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft.....	38
7.2. Identität der depotführenden Stellen.....	39
7.3. Identität und Pflichten des Rechnungsprüfers.....	39
7.4. Identität und Pflichten sonstiger Dienstleister.....	39
8. Sonstige Auslagerungen.....	39
9. Faire Behandlung der Anleger.....	39
10. Interessenkonflikte.....	39

11.	Kosten.....	40
11.1.	Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anlageaktien	40
11.2.	Kosten des Teilgesellschaftsvermögens.....	41
12.	Wertentwicklung, Ermittlung und Verwendung der Erträge	41
13.	Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens.....	42
14.	Kurzangaben über Steuerliche Vorschriften	42
14.1.	Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer).....	43
14.2.	Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer).....	45
14.3.	Steuerausländer	48
14.4.	1.4. Solidaritätszuschlag.....	49
14.5.	1.5. Kirchensteuer	49
14.6.	1.6. Ausländische Quellensteuer	49
14.7.	1.7. Folgen der Verschmelzung von Investmentvermögen	49
14.8.	1.8. Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen.....	49
15.	Offenlegung von Informationen, Erhältlichkeit der Jahresabschlüsse und Halbjahresberichte 50	
16.	Weitere Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft	50
	Besonderer Teil – Die Teilgesellschaftsvermögen.....	51
	Teilgesellschaftsvermögen Wertanlagen	52
1.	Allgemeine Angaben	52
2.	Anlagestrategie und Ziele des Teilgesellschaftsvermögens	53
2.1.	Anlagestrategien	53
2.2.	Anlageziel	53
3.	Art der Vermögenswerte, Techniken und damit verbundene Risiken.....	53
3.1.	Art der Vermögenswerte und der Techniken	53
3.1.1.	Art der Vermögenswerte	53
3.1.2.	Anlagetechniken	53
3.2.	Mit Vermögenswerten und Techniken verbundene Risiken	55
4.	Beschreibung etwaiger Anlagebeschränkungen	55
5.	Leverage	56
5.1.	Einsatz von Leverage.....	56
5.2.	Risiken durch den Einsatz von Leverage	56

6.	Änderung der Anlagestrategie bzw. -politik.....	56
7.	Kosten.....	56
7.1.	Errechnung von Ausgabe- und Rücknahmepreisen der Aktien und Erhebung etwaiger Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge.....	56
7.2.	Gebühren und Kosten, die von dem Teilgesellschaftsvermögen zu tragen sind.....	56
	<i>Allgemeine Geschäftspolitik zu Gebühren und Kosten, die vom Teilgesellschaftsvermögen zu tragen sind</i>	56
	<i>Regelungen in der Satzung und den Anlagebedingungen</i>	57
	<i>Sonstige Kosten nach Nummer 22 der Anlagebedingungen</i>	57
	<i>Transaktionskosten nach Nummer 23 der Anlagebedingungen</i>	57
8.	Ausgabe und Rücknahme von Anlageaktien	57
9.	Auslagerung der Fondsadministration	58
10.	Depotführendes Institut.....	58
11.	Nettoinventarwert und bisherige Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens	59
	Satzung der Howaldt & Co. Investmentaktiengesellschaft TGV	60
	Anlagebedingungen für das Teilgesellschaftsvermögen Wertanlagen	72

ALLGEMEINER TEIL

Der Allgemeine Teil dieses Informationsdokuments gilt für alle Teilgesellschaftsvermögen der Howaldt & Co. Investmentaktiengesellschaft TGV („Gesellschaft“). Die spezifischen Informationen über das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen finden Sie im Besonderen Teil ab Seite 51.

1. IDENTITÄT DER GESELLSCHAFT

Die Howaldt & Co. Investmentaktiengesellschaft TGV ist eine interne AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft in Form einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital nach § 17 Absatz 2 Nummer 2 und § 108 des Kapitalanlagegesetzbuches („KAGB“).

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 20459 Hamburg, Deichstraße 19. Sie ist darüber hinaus unter der Internetadresse www.howaldt.com erreichbar. Sie ist eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg unter HRB 132035.

Die Gesellschaft ist eine Umbrella-Konstruktion und besteht aus einem Investmentbetriebsvermögen und einem oder mehreren Teilgesellschaftsvermögen. Anleger können sich als Anlageaktionäre an diesen Teilgesellschaftsvermögen beteiligen. Die Teilgesellschaftsvermögen sind sogenannte Alternative Investment Funds (AIF) und können als Spezial-Teilgesellschaftsvermögen für professionelle und semiprofessionelle Anleger aufgelegt werden.

Der Aufsichtsrat besteht aus den Mitgliedern Herrn Dr. Matthias Lupp (Vorsitzender), Herrn Christopher Vedral und Herrn Claus Zellner. Der Vorstand der Gesellschaft wird von Herrn Dr. Stephan Howaldt (Vorsitzender) und Herrn Hubertus Graf von Luckner gebildet.

2. RISIKOHINWEISE

Vor der Entscheidung über den Erwerb von Anlageaktien sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Dokument enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens bzw. der im Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Wert der Anlageaktien auswirken.

Veräußert der Anleger Aktien am Teilgesellschaftsvermögen oder gibt sie zu einem Zeitpunkt zurück, in dem der Wert der Anlageaktien gegenüber dem Zeitpunkt seines Aktienerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das Teilgesellschaftsvermögen investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in das Teilgesellschaftsvermögen investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren.

Wertzuwächse in der Vergangenheit sind kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Wertentwicklung und können nicht garantiert werden.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Informationsdokuments beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

2.1. Risiken der Anlage in ein Teilgesellschaftsvermögen

Schwankungen des Aktienwerts

Der Aktienwert berechnet sich aus dem Wert des Teilgesellschaftsvermögens, geteilt durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Aktien. Der Wert des Teilgesellschaftsvermögens entspricht dabei der

Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Teilgesellschaftsvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten des Teilgesellschaftsvermögens. Der Aktienwert ist daher von dem Wert der im Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Teilgesellschaftsvermögens abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der Aktienwert.

Beeinflussung der individuellen Performance durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden.

Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern. Durch eine solche Änderung können auch den Anleger betreffende Regelungen geändert werden. Die Gesellschaft kann zum Beispiel durch eine Änderung der Anlagebedingungen die Anlagepolitik des Teilgesellschaftsvermögens ändern oder die dem Teilgesellschaftsvermögen zu belastenden Kosten erhöhen.

Die Gesellschaft kann die Anlagepolitik zudem innerhalb der gesetzlich und in den Anlagebedingungen und der Satzung vorgegebenen Grenzen und damit ohne Änderung der Anlagebedingungen ändern.

Hierdurch kann sich das mit der Investition in das Teilgesellschaftsvermögen verbundene Risiko verändern.

Aussetzung der Aktienrücknahme

Die Gesellschaft darf die Rücknahme der Aktien an einem Teilgesellschaftsvermögen zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Eine vorübergehende Aussetzung der Rücknahme ist insbesondere zulässig, wenn

- a) ein Vermögensgegenstand oder eine Verbindlichkeit eines Teilgesellschaftsvermögens nicht zuverlässig bewertet und daher der Wert der Aktien des Teilgesellschaftsvermögens nicht berechnet werden kann oder
- b) die sich aus der Rücknahme ergebenden Rückzahlungspflichten nicht aus liquiden Mitteln des Teilgesellschaftsvermögens befriedigt werden können. In diesem Fall ist die Gesellschaft zur Rücknahme der Aktien erst verpflichtet, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Aktionäre, entsprechende Vermögensgegenstände veräußert hat.

Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. auf wirtschaftlichen oder politischen Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang sowie der Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstigen Faktoren beruhen, die die Ermittlung des Aktienwerts oder die Möglichkeit der Bedienung der Aktienrückgaben aus liquiden Mitteln des Teilgesellschaftsvermögens beeinträchtigen. Der Anleger kann seine Aktien während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Auch im Fall einer Aussetzung der Aktienrücknahme kann der Aktienwert sinken; z. B. wenn die im Teilgesellschaftsvermögen vorhandenen Vermögensgegenstände an Wert verlieren oder wenn die Gesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Aktienrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der Aktienwert nach Wiederaufnahme der Aktienrücknahme kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anlageaktien direkt eine Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens folgen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit oder dauerhaft nicht zur Verfügung stehen.

Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens

Der Gesellschaft steht das Recht zu, ein Teilgesellschaftsvermögen aufzulösen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Wenn die Aktien nach Beendigung des Liquidationsverfahrens aus dem Depot des Anlegers ausgebucht werden, kann der Anleger mit Ertragssteuern belastet werden.

Übertragung aller Vermögensgegenstände des Teilgesellschaftsvermögens auf ein anderes Investmentvermögen (Verschmelzung)

Die Gesellschaft kann sämtliche Vermögensgegenstände des Teilgesellschaftsvermögens auf ein anderes Investmentvermögen übertragen. Der Anleger kann seine Anlageaktien in diesem Fall (i) zurückgeben, (ii) behalten mit der Folge, dass er Anleger des übernehmenden Investmentvermögens wird, (iii) oder gegen Anlageaktien an einem anderen Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen umtauschen, sofern die Gesellschaft ein solches Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen verwaltet. Der Anleger muss daher im Rahmen der Übertragung vorzeitig eine erneute Investitionsentscheidung treffen. Bei einer Rückgabe der Anlageaktien können Ertragssteuern anfallen. Bei einem Umtausch der Anlageaktien in Anlageaktien an einem Teilgesellschaftsvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kann der Anleger mit Steuern belastet werden, etwa, wenn der Wert der beim Umtausch erhaltenen Anlageaktien höher ist als der Wert der bisherigen Anlageaktien zum Zeitpunkt der Anschaffung.

Übertragung der Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft kann die Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Das Teilgesellschaftsvermögen und die Stellung des Aktionärs bleiben dadurch unverändert. Der Aktionär muss aber im Rahmen der Übertragung entscheiden, ob er die neue Kapitalverwaltungsgesellschaft für ebenso geeignet hält wie die bisherige. Wenn er in das Teilgesellschaftsvermögen unter neuer Verwaltung nicht investiert bleiben möchte, muss er seine Aktien an dem Teilgesellschaftsvermögen zurückgeben. Hierbei können Ertragssteuern anfallen.

Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Aktienwert des Teilgesellschaftsvermögens kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Es bestehen keine Garantien der Gesellschaft oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlung bei Rückgabe oder eines bestimmten Anlageerfolgs des Teilgesellschaftsvermögens. Ein bei Erwerb von Aktien entrichteter Ausgabeaufschlag bzw. ein bei Rücknahmen von Aktien entrichteter Rücknahmeaufschlag kann zudem insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage reduzieren, aufzehren oder sogar einen Verlust noch zusätzlich vergrößern. Anleger könnten einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückerhalten.

2.2. Risiken der negativen Wertentwicklung eines Teilgesellschaftsvermögens (Marktrisiko)

Marktrisiko ist das Verlustrisiko für ein Teilgesellschaftsvermögen, das aus Schwankungen beim Marktwert von Positionen im Portfolio des Teilgesellschaftsvermögens resultiert, die auf Veränderungen bei

Marktvariablen wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktien- und Rohstoffpreisen oder bei der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sind (§ 5 Absatz 3 Nummer 1 Kapitalanlage-Verhaltens- und -Organisationsverordnung, „KAVerOV“).

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die mit der Anlage in einzelne Vermögensgegenstände durch ein Teilgesellschaftsvermögen einhergehen. Diese Risiken können die Wertentwicklung eines Teilgesellschaftsvermögens bzw. der im Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Aktienwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Wertveränderungsrisiken

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens investiert, enthalten Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

Kapitalmarktrisiko

Die Kursentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung, insbesondere an einer Börse, können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

Kursänderungsrisiko von Aktien

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu hohen Kursrückgängen führen.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht, angepasst um einen Risikoauf- oder -abschlag verglichen mit dem Marktzins. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-) Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wert-

papiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

Risiko von negativen Habenzinsen

Die Gesellschaft legt liquide Mittel des Teilgesellschaftsvermögens bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der einem Referenzzinssatz, zum Beispiel European Interbank Offered Rate (Euribor) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Referenzzinssatz unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung des Referenzzinses können daher Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen

Wandel- und Optionsanleihen verbriefen das Recht, die Anleihe in Aktien umzutauschen oder Aktien zu erwerben. Die Entwicklung des Werts von Wandel- und Optionsanleihen ist daher sowohl von der Kursentwicklung der Aktie des Basiswertes beeinflusst als auch durch Änderungen des Kreditrisikos des Basiswertes. Die Risiken der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktien können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel- und Optionsanleihe auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen, dem Anleger statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen (*Reverse Convertibles*), sind in verstärktem Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Siehe hierzu den Abschnitt „Risiken durch den Einsatz von Leverage“ unter 2.6.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Risiko des Realwertverlustes für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Teilgesellschaftsvermögens liegen, so dass trotz steigender Aktienwerte des Teilgesellschaftsvermögens ein Realwertverlust auftritt. Bei sinkenden Aktienwerten vergrößert die Inflation deren Realwertverlust.

Währungsrisiko

Vermögenswerte des Teilgesellschaftsvermögens können in einer anderen Währung als der Fondswährung angelegt sein. Das Teilgesellschaftsvermögen erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Währung des Teilgesellschaftsvermögens, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Teilgesellschaftsvermögens.

Konzentrationsrisiko

Erfolgt eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte, dann ist das Teilgesellschaftsvermögen von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig. Sinken die Kurse oder Werte dieser Vermögensgegenstände, so führt dies zu einem dieser Konzentration entsprechenden Verlust der Aktienwerte des Teilgesellschaftsvermögens.

Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile

Die Risiken der Anteile an anderen Investmentvermögen, die für das Teilgesellschaftsvermögen erworben werden (sogenannte „Zielfonds“), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen. Der Gesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Investmentvermögen, an denen das Teilgesellschaftsvermögen Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise oder permanent die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist die Gesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zurückzugeben.

Risiken aus der Anlage in unverbriefte Darlehensforderungen

Beim Erwerb unverbriefter Darlehensforderungen wird die Gesellschaft für das Teilgesellschaftsvermögen Gläubiger einer bereits bestehenden Darlehensforderung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dem Schuldner der Darlehensforderung Kündigungs- Anfechtungs- oder ähnliche Rechte zustehen, durch die der Darlehensvertrag zum Nachteil des Teilgesellschaftsvermögens geändert wird. Im Teilgesellschaftsvermögen gehaltene unverbriefte Darlehensforderungen können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Der Ertrag aus den unverbrieften Darlehensforderungen hängt von der Zahlungsfähigkeit und -bereitschaft des Schuldners ab. So können die Erträge aus der Forderung durch unvorhergesehene Kosten für die Beitreibung der Forderung geschmälert werden, hinter dem für die Forderung gezahlten Kaufpreis zurückbleiben oder sogar insgesamt entfallen.

Risiken aus der Anlage in Edelmetalle

Preise von Edelmetallen können starken Schwankungen unterliegen. Die Schwankungen können durch Veränderungen der Inflationsrate oder der Inflationserwartungen in verschiedenen Ländern, durch Verfügbarkeit von Edelmetallen sowie aufgrund von Mengeverkäufen, Investmentspekulationen, monetären oder wirtschaftspolitischen Entscheidungen von Regierungen beeinflusst sein. Behördliche Beschränkungen können die Veräußerung oder den Erwerb von Edelmetallen erschweren. Das Halten, Kaufen oder Verkaufen von Edelmetallen kann in manchen Rechtsordnungen behördlich beschränkt oder mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder Gebühren belastet werden. Der physische Transfer von Edelmetallen von und in Edelmetalldepots kann durch Anordnung von lokalen Behörden oder sonstigen Institutionen beschränkt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass das Edelmetall nur gegen hohe Preiszuschläge, unter zeitlicher Verzögerung oder gar nicht lieferbar bzw. übertragbar ist.

Risiken aus dem Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das Gesetz und die Anlagebedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für das Teilgesellschaftsvermögen einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z. B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit Risiken (z. B. Marktengpass, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) verbunden sein. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

2.3. Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Teilgesellschaftsvermögens (Liquiditätsrisiko)

Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass eine Position im Portfolio des Teilgesellschaftsvermögens nicht innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußert, liquidiert oder geschlossen werden kann und dass dies die Fähigkeit des Teilgesellschaftsvermögens beeinträchtigt, den Anforderungen zur Erfüllung des Rückgabeverlangens nach dem KAGB oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (§ 5 Absatz 3 Nummer 2 KAVerOV).

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die die Liquidität des Teilgesellschaftsvermögens beeinträchtigen können. Dies kann dazu führen, dass die Gesellschaft die das Teilgesellschaftsvermögen betreffenden Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen kann bzw. dass die Gesellschaft die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Anleger könnte gegebenenfalls die von ihm geplante Beendigung seiner Anlage in das Teilgesellschaftsvermögen nicht realisieren, und ihm könnte das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Im Falle geringer Liquidität könnte zudem der Nettoinventarwert des Teilgesellschaftsvermögens und damit der Aktienwert sinken, etwa wenn die Gesellschaft gezwungen ist, bei entsprechender gesetzlicher Zulässigkeit, Vermögensgegenstände für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens unter Verkehrswert zu veräußern. Ist die Gesellschaft nicht in der Lage, die Rückgabeverlangen der Anleger zu erfüllen, kann dies außerdem zur Aussetzung der Rücknahme und im Extremfall zur anschließenden Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens führen.

Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände

Für ein Teilgesellschaftsvermögen dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht veräußert werden. Auch zum Handel an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Auch bei Vermögensgegenständen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur mit Verlust veräußert werden können.

Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen

Durch Zeichnungs- und Rückgabebefehle von Anlegern fließt dem Teilgesellschaftsvermögen Liquidität zu bzw. aus dem Teilgesellschaftsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Teilgesellschaftsvermögens führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann den Fondsmanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Gesellschaft für das Teilgesellschaftsvermögen vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Teilgesellschaftsvermögen belastet und können die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Liquiditätsquote belastend auf die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens auswirken, wenn die Gesellschaft die Mittel nicht oder nicht zeitnah zu angemessenen Bedingungen anlegen kann.

Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern

Investitionen für das Teilgesellschaftsvermögen können auch im Ausland getätigt werden. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen

an Börsen dieser Regionen/Länder und Bewertungstagen des Teilgesellschaftsvermögens kommen. Die Gesellschaft kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann die Gesellschaft gehindert sein, Vermögensgegenstände eines Teilgesellschaftsvermögens in der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann die Fähigkeit der Gesellschaft nachteilig beeinflussen, Rückgabeverlangen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens nachzukommen.

2.4. Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko

Kontrahentenrisiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus der Tatsache resultiert, dass die Gegenpartei eines Geschäfts bei der Abwicklung von Leistungsansprüchen ihren Verpflichtungen möglicherweise nicht nachkommen kann (§ 5 Absatz 3 Nummer 3 KAVerOV). Kontrahentenrisiko besteht für das Teilgesellschaftsvermögen auch dahingehend, dass das Betriebsvermögen der Gesellschaft seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, z.B. weil keine ausreichende Eigenkapital- oder Zahlungsmittelausstattung des Betriebsvermögens mehr gegeben ist.

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich für ein Teilgesellschaftsvermögen im Rahmen einer Vertragsbindung mit einer anderen Partei (sogenannte Gegenpartei) ergeben können. Dabei besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht mehr nachkommen kann. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Aktienwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken. Veräußert der Anleger Aktien am Teilgesellschaftsvermögen zu einem Zeitpunkt, in dem eine Gegenpartei oder ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – „CCP“, siehe auch nächsten Absatz) ausgefallen ist und dadurch der Wert des Teilgesellschaftsvermögens nachteilig beeinträchtigt ist, könnte der Anleger das von ihm in das Teilgesellschaftsvermögen investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück erhalten. Der Anleger könnte daher sein in das Teilgesellschaftsvermögen investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren.

Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer CCP)

Durch den Ausfall eines Ausstellers (Emittenten) oder Kontrahenten können für das Teilgesellschaftsvermögen Verluste entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Die Partei eines für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens geschlossen werden.

Adressenausfallrisiken bei Pensionsgeschäften

Nimmt die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Wertpapiere in Pension, so lässt sich der Vertragspartner von der Gesellschaft Sicherheiten stellen. Gibt die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Wertpapiere in Pension, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten stellen lassen. Bei einem Ausfall des Vertragspartners während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts hat die Gesellschaft ein Verwertungsrecht hinsichtlich der in Pension genommenen Wertpapiere bzw. gestellten Sicherheiten. Ein Verlustrisiko für das Teilgesellschaftsvermögen kann daraus folgen, dass die gestellten Sicherheiten wegen der zwischenzeitlichen

Verschlechterung der Bonität des Emittenten bzw. steigender Kurse der in Pension gegebenen Wertpapiere nicht mehr ausreichen, um den Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft der vollen Höhe nach abzudecken.

Adressenausfallrisiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften

Gewährt die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens ein Darlehen über Wertpapiere, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten gewähren lassen. Der Umfang der Sicherheitsleistung entspricht mindestens dem Kurswert der als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere. Der Darlehensnehmer hat weitere Sicherheiten zu stellen, wenn der Wert der als Darlehen gewährten Wertpapiere steigt, die Qualität der gestellten Sicherheiten abnimmt oder eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt und die bereits gestellten Sicherheiten nicht ausreichen. Kann der Darlehensnehmer dieser Nachschusspflicht nicht nachkommen, so besteht das Risiko, dass der Rückübertragungsanspruch bei Ausfall des Vertragspartners nicht vollumfänglich abgesichert ist. Werden die Sicherheiten bei einer anderen Einrichtung als der Verwahrstelle des Teilgesellschaftsvermögens verwahrt, besteht zudem das Risiko, dass diese bei Ausfall des Entleihers gegebenenfalls nicht sofort bzw. nicht in vollem Umfang verwertet werden können.

Risiko durch zentrale Kontrahenten

Ein CCP tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für ein Teilgesellschaftsvermögen ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert seine Gegenparteiausfallrisiken durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen, etwa durch sogenannte Einschusszahlungen (z.B. Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Gesellschaft für den AIF betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den AIF entstehen, die nicht abgesichert sind.

2.5. Operationelle und sonstige Risiken des Teilgesellschaftsvermögens

Das operationelle Risiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Gesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts-, Dokumentations- und Reputationsrisiken sowie Risiken einschließt, die aus den für ein Investmentvermögen betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren (§ 5 Abs. 3 Nummer 4 KAVerOV).

Im Folgenden werden Risiken dargestellt, die sich beispielsweise aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Gesellschaft oder externen Dritten ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Aktienwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken. Veräußert der Anleger Aktien am Teilgesellschaftsvermögen oder gibt er sie zu einem Zeitpunkt zurück, in dem die Kurse der in dem Teilgesellschaftsvermögen befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Aktienerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das Teilgesellschaftsvermögen investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück.

Risiko aus der Registrierung der Gesellschaft

Auf die Gesellschaft finden nur die §§ 1 bis 17, 42, 44 Absatz 1, 4 bis 7 und §§ 108 bis 123 KAGB Anwendung. Die Gesellschaft unterliegt als nach § 44 Abs. 1 KAGB registrierte AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nur einem eingeschränkten Anlegerschutz nach dem Kapitalanlagegesetzbuch:

- Zahlreiche dem Anlegerschutz dienende Vorschriften des KAGB gelten nicht. Hierzu gehört unter anderem die Pflicht zur Anlegerinformation. Ebenso gelten die Vorschriften des KAGB oder auf Basis des KAGBs erlassener Verordnungen über die Anforderungen an die Organisation, die Kapitalausstattung, das Risikomanagement, das Verhalten, die Bewertung der Vermögensgegenstände und, bis auf die Vorschrift des § 119 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 KAGB, die Vermeidung von Interessenkonflikten für die Gesellschaft nicht.
- Die Gesellschaft wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nur eingeschränkt beaufsichtigt. Es bestehen nur sehr wenige Eingriffsbefugnisse sowie keine Genehmigungsvorbehalte.
- Die von der Gesellschaft mit den Verwahrstellenaufgaben beauftragte Bank erfüllt diese Aufgaben nicht unmittelbar auf Basis des KAGB, sondern auf vertraglicher Basis. Hierzu gehören insbesondere die Verwahrung der Vermögensgegenstände des Investmentvermögens, die Pflicht zur Überwachung der Zahlungsströme, die Pflicht zur Sicherstellung, dass die Ausgabe und Rücknahme von Aktien und die Ermittlung des Aktienwertes den Vorschriften entsprechen und dass der Gegenwert der für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens getätigten Geschäfte innerhalb der üblichen Fristen überwiesen wird und die Erträge des Teilgesellschaftsvermögens vorschriftsgemäß verwendet werden. Sie hat darüber hinaus die Einhaltung der Anlagegrenzen durch die Verwaltungsgesellschaft zu überwachen. Vertraglich vereinbart ist, dass sich die Haftung der Verwahrstelle nach den gesetzlichen Regelungen richtet und dies auch gilt, solange die Gesellschaft nach § 44 KAGB registriert ist. Es ist jedoch gerichtlich nicht entschieden, ob die vorgenommene vertragliche Regelung dieselbe Wirkung hat wie das KAGB.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Missverständnisse, Mitarbeiterfehler oder Naturkatastrophen

Die Gesellschaft kann zu Lasten des Teilgesellschaftsvermögens Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Das Teilgesellschaftsvermögen kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Gesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen geschädigt werden. Hierzu können insbesondere auch Verluste gehören, die sich aus fehlerhaften Instruktionen an Gegenparteien ergeben.

Länder- oder Transferrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft der Währung seines Sitzlandes oder aus anderen Gründen Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

Rechtliche und politische Risiken

Für das Teilgesellschaftsvermögen dürfen Investitionen in Länder mit Rechtsordnungen getätigt werden, bei denen deutsches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Deutschlands ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten des Teilgesellschaftsvermögens oder der Gesellschaft können von denen in Deutschland zum Nachteil des Teilgesellschaftsvermögens bzw. des Anlegers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können

von der Gesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gesellschaft und/oder die Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens in Deutschland ändern.

Steuerliches Risiko

Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Teilgesellschaftsvermögens für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Teilgesellschaftsvermögen investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Teilgesellschaftsvermögen beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anlageaktien vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Auch bei thesaurierenden Anteilsklassen kann es zu Ausschüttungen kommen, die insbesondere in Höhe der jeweiligen Ausschüttung für einen Teil der Erträge und etwaigen Anteilswertzuwächse des Fonds eine Versteuerung zeitlich vorzieht.

Weitere Risiken können sich auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens beispielsweise auf Grund von steuerlichen Außenprüfungen sowie der Änderung von Steuergesetzen und der Rechtsprechung ergeben. Diese Risiken können sich auf den Aktienwert auswirken.

Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des Teilgesellschaftsvermögens in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen, insbesondere im Ausland, ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen bzw. aus höherer Gewalt resultieren kann. Verwahrfähige Finanzinstrumente werden in der Regel von den von der Gesellschaft beauftragten depotführenden Banken oder dafür zugelassenen Wertpapierdienstleistungsunternehmen verwahrt. Diese dürfen geeignete Dritte (Unterverwahrer) mit der Unterverwahrung beauftragen.

Die Gesellschaft wählt die Unterverwahrer nicht aus. Sorgfältige Auswahl und regelmäßige Überwachung der Unterverwahrer ist Aufgabe der depotführenden Banken. Daher kann die Gesellschaft die Kreditwürdigkeit von Unterverwahrern nicht beurteilen. Die Kreditwürdigkeit der Unterverwahrer kann von der der depotführenden Banken abweichen.

Eine depotführende Bank oder ein mit der Verwahrung beauftragtes Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit Sitz in Deutschland haftet im Falle eines Abhandenkommens eines von einem Unterver-

wahrer verwahten Finanzinstruments nur für die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Unterverwahrers. Eine depotführende Stelle mit Sitz im Ausland kann weitergehende Haftungsbeschränkungen bis hin zum Haftungsausschluss vorsehen. Auch dann, wenn die depotführende Stelle für das Abhandenkommen haftet, kann es sein, dass die Haftungsmasse der depotführenden Stelle für einen Ersatz nicht ausreicht. Auch kann die Feststellung, ob ein Finanzinstrument abhandengekommen ist und die depotführende Stelle dafür haften muss, eine lange Zeit in Anspruch nehmen.

Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften durch ein Transfersystem besteht das Risiko, dass die Abwicklung aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird. Dieses Risiko kann bei der Investition in nicht an einer Börse notierte Wertpapiere erhöht sein.

2.6. Wesentliche mit Techniken (Einsatz von Wertpapierdarlehen, Pensionsgeschäften, Derivaten und sonstigem Leverage) verbundene Risiken

Die untenstehenden Risiken können die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens nachteilig beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Aktienwert auswirken. Veräußert der Anleger Aktien am Teilgesellschaftsvermögen oder gibt er sie zu einem Zeitpunkt zurück, in dem die Kurse der in dem Investmentvermögen befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Aktienerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das Teilgesellschaftsvermögen investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Teilgesellschaftsvermögen investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren.

Risiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften

Gewährt die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens ein Darlehen über Wertpapiere, so überträgt sie diese an einen Darlehensnehmer, der nach Beendigung des Geschäfts Wertpapiere in gleicher Art, Menge und Güte zurück überträgt (Wertpapierdarlehen). Die Gesellschaft hat während der Geschäftsdauer keine Verfügungsmöglichkeit über verliehene Wertpapiere. Verliert das Wertpapier während der Dauer des Geschäfts an Wert und will die Gesellschaft das Wertpapier insgesamt veräußern, so muss sie das Darlehensgeschäft kündigen und den üblichen Abwicklungszyklus abwarten, wodurch ein Verlustrisiko für das Teilgesellschaftsvermögen entstehen kann.

Risiken bei Pensionsgeschäften

Gibt die Gesellschaft Wertpapiere für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens in Pension, so verkauft sie diese und verpflichtet sich, sie gegen Aufschlag nach Ende der Laufzeit zurückzukaufen. Der zum Laufzeitende von der Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens zu zahlende Rückkaufpreis nebst Aufschlag wird bei Abschluss des Geschäftes festgelegt. Sollten die in Pension gegebenen Wertpapiere während der Geschäftslaufzeit an Wert verlieren und will die Gesellschaft sie zur Begrenzung der Wertverluste veräußern, so kann sie dies nur durch die Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts tun. Die vorzeitige Kündigung des Geschäfts kann mit finanziellen Einbußen für das Teilgesellschaftsvermögen einhergehen. Zudem kann sich herausstellen, dass der zum Laufzeitende zu zahlende Aufschlag höher ist als die Erträge, die die Gesellschaft durch die Wiederanlage der erhaltenen Barmittel erwirtschaftet hat.

Nimmt die Gesellschaft Wertpapiere in Pension, so kauft sie diese und muss sie am Ende einer Laufzeit wieder verkaufen. Der Rückkaufpreis wird bereits bei Geschäftsabschluss festgelegt. Die in Pension

genommenen Wertpapiere dienen als Sicherheiten für die Bereitstellung der Liquidität an den Vertragspartner. Etwaige Wertsteigerungen der Wertpapiere kommen dem Teilgesellschaftsvermögen nicht zugute.

Risiken durch den Einsatz von Leverage

Die Gesellschaft darf für das Teilgesellschaftsvermögen Derivatgeschäfte zu den unten im Besonderen Teil unter Gliederungspunkt „3.1 Art der Vermögenswerte und der Techniken“ genannten Zwecken einsetzen. Hierdurch kann sich das Marktrisiko erhöhen (Leverage). Der Kauf und der Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Durch die Verwendung von Derivaten können potenzielle Verluste entstehen, die unter Umständen nicht vorhersehbar sind und sogar die für das Derivatgeschäft eingesetzten Beträge überschreiten können.
- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert bis zur Wertlosigkeit, kann die Gesellschaft gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann das Teilgesellschaftsvermögen ebenfalls Verluste erleiden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Teilgesellschaftsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Teilgesellschaftsvermögen gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das Teilgesellschaftsvermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Das Teilgesellschaftsvermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingekommenen Optionsprämie.
- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde das Teilgesellschaftsvermögen Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Die von der Gesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.
- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem eigentlich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden.

- Durch die Verwendung von Derivaten können potenzielle Verluste entstehen, die unter Umständen nicht vorhersehbar sind und sogar die Einschusszahlungen überschreiten können.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannten over-the-counter („OTC“)-Geschäften, können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass die Gesellschaft die für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.
- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich bzw. mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Das aus dem Leverage resultierende Risiko des Teilgesellschaftsvermögens wird sowohl nach der sogenannten Bruttomethode als auch nach der sogenannten Commitmentmethode berechnet. In beiden Fällen ist das Risiko die Summe der absoluten Werte aller Positionen des Teilgesellschaftsvermögens, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bewertet werden. Im Unterschied zur Bruttomethode sind bei der Commitmentmethode einzelne Derivatgeschäfte oder Wertpapierpositionen miteinander zu verrechnen (Berücksichtigung sogenannter Netting- und Hedging-Vereinbarungen). Die Gesellschaft erwartet, dass das nach der Bruttomethode und das nach der Commitmentmethode berechnete Risiko des Teilgesellschaftsvermögens seinen Nettoinventarwert um 30 % nicht übersteigt. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Gesellschaft zu Überschreitungen der erwarteten Höchstmaße kommen kann.

Risiken durch Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Kredite aufnehmen entsprechend der im Besonderen Teil unter den Gliederungspunkten „3.1 Art der Vermögenswerte und der Techniken“ und „4. Beschreibung etwaiger Anlagebeschränkungen“ dargelegten Vorgaben. Es besteht das Risiko, dass die Gesellschaft keinen entsprechenden Kredit oder diesen nur zu wesentlich ungünstigeren Konditionen aufnehmen kann. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze zudem negativ auswirken. Unzureichende Finanzierungsliquidität kann sich auf die Liquidität des Teilgesellschaftsvermögens auswirken, mit der Folge, dass die Gesellschaft gezwungen sein kann, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern.

Risiken im Zusammenhang mit dem Empfang von Sicherheiten

Die Gesellschaft kann für Derivategeschäfte sowie für Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten erhalten. Derivate, verliehene Wertpapiere oder in Pension gegebene Wertpapiere können im Wert steigen. Die gestellten Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Gesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Gesellschaft für das Teilgesellschaftsvermögen in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Die Gesellschaft kann dann verpflichtet sein, für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens die Sicherheiten auf den gewährten Betrag aufzustocken und somit den durch die Anlage erlittenen Verlust auszugleichen.

Risiko bei Verbriefungspositionen ohne Selbstbehalt

Das Teilgesellschaftsvermögen darf Wertpapiere, die Kredite verbriefen (Kreditverbriefungspositionen) und nach dem 1. Januar 2011 emittiert wurden, nur noch erwerben, wenn der Kreditgeber mindestens 5 Prozent des Nominalwerts der Verbriefung als sogenannten Selbstbehalt zurückbehält und weitere Vorgaben einhält. Die Gesellschaft ist daher verpflichtet, im Interesse der Anleger Maßnahmen zur Abhilfe einzuleiten, wenn Kreditverbriefungen, die nach diesem Stichtag emittiert wurden, diesen EU-Standards nicht entsprechen. Im Rahmen dieser Abhilfemaßnahmen könnte die Gesellschaft gezwungen sein, solche Kreditverbriefungspositionen zu veräußern. Aufgrund rechtlicher Vorgaben für Banken, Fondsgesellschaften und künftig möglicherweise auch für Versicherungen besteht das Risiko, dass die Gesellschaft solche im Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Kreditverbriefungspositionen nicht oder nur unter starken Abschlägen bzw. mit großer zeitlicher Verzögerung verkaufen kann.

3. RECHTSSTELLUNG DES ANLEGERS

3.1. Anlageaktien

3.1.1. Grundlagen

Die Anleger sind als sogenannte Anlageaktionäre an einem Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft beteiligt. Anlageaktionäre sind nach den Regeln der Satzung der Gesellschaft nicht stimmberechtigt und haben kein Bezugsrecht. Sie können von der Gesellschaft nach Maßgabe des KAGB; der Satzung der Gesellschaft und Anlagerichtlinien für ein Teilgesellschaftsvermögen die Rücknahme ihrer Anlageaktien verlangen.

Die Teilgesellschaftsvermögen sind nach den Regeln des § 117 Absatz 2 KAGB haftungs- und vermögensrechtlich voneinander getrennt. Im Verhältnis der Aktionäre untereinander wird jedes Teilgesellschaftsvermögen als eigenständiges Gesellschaftsvermögen behandelt. Die Rechte von Aktionären und Gläubigern im Hinblick auf ein Teilgesellschaftsvermögen, insbesondere dessen Bildung, Verwaltung und Auflösung, beschränken sich auf die Vermögensgegenstände dieses Teilgesellschaftsvermögens. Für die auf das einzelne Teilgesellschaftsvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilgesellschaftsvermögen. Die haftungs- und vermögensrechtliche Trennung gilt auch für den Fall der Insolvenz der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital und die Abwicklung eines Teilgesellschaftsvermögens.

3.1.2. Verbriefung

Die Rechte der Anleger werden bei Errichtung des Teilgesellschaftsvermögens ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Diese Globalurkunden werden bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anlageaktien besteht nicht. Der Erwerb von Anlageaktien ist nur bei Depotverwahrung möglich. Die Anlageaktien lauten auf den Inhaber und sind über eine Anlageaktie oder eine Mehrzahl von Anlageaktien ausgestellt. Mit der Übertragung einer Anlageaktie gehen auch die darin verbrieften Rechte über.

3.1.3. Erwerb und Veräußerung von Anlageaktien

Anlageaktien an den Teilgesellschaftsvermögen können durch Ausgabe durch die Gesellschaft erworben und durch Rückgabe an die Gesellschaft veräußert werden. Darüber hinaus ist möglich, dass von der Gesellschaft ausgegebene Anlageaktien an Börsen oder Märkten, auch ohne Einwilligung oder Kenntnis der Gesellschaft, gehandelt werden.

3.1.3.1. Ausgabe von Anlageaktien

Die Ausgabe von Anlageaktien erfolgt zum in den jeweiligen Anlagebedingungen festgelegten Ausgabetermin. Die Anlagebedingungen für ein Teilgesellschaftsvermögen können vorsehen, dass Anträge auf Zeichnung von Aktien bei der Gesellschaft abzugeben sind. Die Anlagebedingungen eines Teilgesellschaftsvermögens können besondere Regelungen, unter anderem zu Form und Frist der Anträge, vorsehen. Der Vorstand ist ermächtigt, die Einzelheiten des Verfahrens der Aktienaussgabe festzulegen.

Die Anzahl der ausgegebenen Anlageaktien ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anlageaktien werden von der Gesellschaft zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Aktienwert zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags entspricht. Daneben ist der Erwerb über die Vermittlung Dritter möglich, hierbei können zusätzliche Kosten entstehen. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anlageaktien vorübergehend oder vollständig einzustellen.

3.1.3.2. Rücknahme von Anlageaktien

Die Anleger können an jedem in den Anlagebedingungen festgelegten Rücknahmetermine die Rücknahme von Anlageaktien verlangen, sofern die Gesellschaft die Aktienrücknahme nicht vorübergehend ausgesetzt hat (siehe Abschnitt „Aussetzung der Rücknahme“). Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anlageaktien zu dem am Abrechnungstichtag geltenden entsprechend Abschnitt 3.1.3.3 berechneten Rücknahmepreis zurückzunehmen.

Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter erfolgen, hierbei können zusätzliche Kosten entstehen.

3.1.3.3. Ausgabe- und Rücknahmepreis

Berechnung

Der Ausgabepreis entspricht dem Wert der Anlageaktien des Teilgesellschaftsvermögens am Ausgabetermin zuzüglich des Ausgabeaufschlags. Rücknahmepreis ist der Wert der Aktien des Teilgesellschaftsvermögens zum Rücknahmetermine abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlags. Der Wert eines Teilgesellschaftsvermögens ist die Summe der Verkehrswerte der zu dem Teilgesellschaftsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten sowie der Rechnungsabgrenzungsposten und Rückstellungen des Teilgesellschaftsvermögens. Der Wert der Aktien eines Teilgesellschaftsvermögens ergibt sich aus der Teilung des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens durch die Zahl der in den Verkehr gelangten Aktien dieses Teilgesellschaftsvermögens.

Wird die Rücknahme der Anlageaktien ausgesetzt (siehe Abschnitt „Aussetzung der Aktienrücknahme“), kann die Gesellschaft auch die Berechnung des Ausgabe- und des Rücknahmepreises aussetzen.

Veröffentlichung

Ausgabe- und Rücknahmepreise werden mindestens quartalsweise festgestellt und von der Gesellschaft auf Anfrage mitgeteilt.

Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag

Die Zulässigkeit der Erhebung von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen ergibt sich aus § 13 der Satzung. Die dort vorgesehene maximale Höhe des Ausgabeaufschlags beträgt fünf vom Hundert und die maximale Höhe des Rücknahmeabschlags beträgt maximal zehn vom Hundert des Wertes

der Aktien des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens. Der Gesamtbetrag von Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag darf zehn vom Hundert des Wertes der Aktien nicht übersteigen.

Die tatsächlich berechnete Höhe des Ausgabeaufschlags und Rücknahmeabschlags wird im Besonderen Teil des Informationsdokuments beim jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen genannt.

Der Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die auf Ebene des jeweiligen Anlegers erzielte Wertentwicklung des in das Teilgesellschaftsvermögen investierten Kapitals reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Anlageaktien dar. Die Gesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft aus ihrer Verwaltungsvergütung sogenannte Vermittlungsfolgeprovisionen für den Vertrieb der Anlageaktien an Dritte zahlen (siehe Abschnitt „Interessenkonflikte“).

3.1.3.4. Abrechnung bei Aktienaussgabe und -rücknahme

Die Gesellschaft trägt dem Grundsatz der Anlegergleichbehandlung Rechnung, indem sie sicherstellt, dass sich kein Anlageaktionär durch den Erwerb oder die Rückgabe von Anlageaktien zu bereits bekannten Aktienwerten Vorteile verschaffen kann. Sie setzt deshalb eine Zeit für den Orderannahmeschluss fest. Die Abrechnung von Ausgabe- und Rücknahmeorders, die bis zum Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle oder der Gesellschaft eingehen, erfolgt spätestens an dem auf den Eingang der Order folgenden Wertermittlungstag (=Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Aktienwert. Orders, die nach dem Annahmeschluss bei der Verwahrstelle oder bei der Gesellschaft eingehen, werden erst zum nächsten Wertermittlungstag (=Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Aktienwert abgerechnet.

Die Wertstellung (Valuta) des Gegenwertes erfolgt in der Regel innerhalb von zehn Tagen nach Abrechnung.

Darüber hinaus können Dritte die Aktienaussgabe bzw. -rücknahme vermitteln, z. B. die depotführende Stelle des Anlageaktionärs. Dabei kann es zu längeren Abrechnungszeiten kommen. Auf die unterschiedlichen Abrechnungsmodalitäten der depotführenden Stellen hat die Gesellschaft keinen Einfluss.

3.1.3.5. Aussetzung der Aktienrücknahme

Der Vorstand ist nach Zustimmung des Aufsichtsrates berechtigt, die Rücknahme der Anlageaktien zeitweilig auszusetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Solche außergewöhnlichen Umstände liegen insbesondere, aber nicht ausschließlich vor, wenn

- a) ein Vermögensgegenstand oder eine Verbindlichkeit eines Teilgesellschaftsvermögens nicht zuverlässig bewertet und daher der Wert der Aktien des Teilgesellschaftsvermögens nicht berechnet werden kann oder
- b) die sich aus der Rücknahme ergebenden Rückzahlungspflichten nicht aus liquiden Mitteln des Teilgesellschaftsvermögens befriedigt werden können. In diesem Fall ist die Gesellschaft zur Rücknahme der Aktien erst verpflichtet, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Aktionäre, entsprechende Vermögensgegenstände veräußert hat.

Daneben kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht anordnen, dass die Gesellschaft die Rücknahme der Anlageaktien auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist.

Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Anlageaktien erst dann zu dem dann gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen oder umzutauschen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anleger, Vermögensgegenstände des Teilgesellschaftsvermögens veräußert hat. Einer vorübergehenden Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anlageaktien direkt eine Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens folgen.

3.1.3.6. Handel von Anlageaktien an Börsen und Märkten

Seitens der Gesellschaft ist nicht beabsichtigt, für das Teilgesellschaftsvermögen die Zulassung zum Handel an einer Börse oder die Einbeziehung in einen organisierten Markt zu beantragen. Rechtlich ist es jedoch möglich, dass die Zulassung zum Handel an einer Börse oder die Einbeziehung in einen organisierten Markt von einer dritten Partei, beispielsweise einem Börsenmakler, ohne Kenntnis und Zutun der Gesellschaft erfolgt beziehungsweise bereits erfolgt ist. Derartige Bestrebungen werden von der Gesellschaft weder unterstützt noch wird geprüft, ob solche Zulassungen gegebenenfalls bereits erfolgt sind. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Anlageaktien auch an anderen Märkten gehandelt werden.

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrundeliegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem von der Gesellschaft bzw. der Verwahrstelle ermittelten Aktienwert abweichen.

Soweit die Gesellschaft selbst für Anlageaktien eines Teilgesellschaftsvermögens die Zulassung zum Handel an einer Börse oder die Einbeziehung in einen organisierten Markt beantragt hat, wird dies im Besonderen Teil des Informationsdokuments beim jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen angegeben.

3.2. Gerichtsstand / Rechtsordnung

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft. Der Sitz der Gesellschaft ist in Hamburg. Hat der Anleger im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist nicht ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Gesellschaft.

3.3. Durchsetzung von Rechten

Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage in ein Teilgesellschaftsvermögen unterliegen deutschem Recht. Zur Durchsetzung ihrer Rechte können Anleger den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschreiten oder, soweit ein solches zur Verfügung steht, ein Verfahren für alternative Streitbeilegung anstreben. Die Vollstreckung von Urteilen richtet sich nach der Zivilprozessordnung, ggf. dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bzw. der Insolvenzordnung. Da die Gesellschaft inländischem Recht unterliegt, bedarf es keiner Anerkennung inländischer Urteile vor deren Vollstreckung.

4. ZUSÄTZLICHE EIGENMITTEL

Die Gesellschaft unterliegt als nach § 44 KAGB registrierte Investmentaktiengesellschaft nicht den Anforderungen an zusätzliche Eigenmittel zur Abdeckung von Berufshaftungsrisiken.

5. BEWERTUNG

5.1. Bewertungsverfahren und Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Aktienwertes und der Vermögensgegenstände eines Teilgesellschaftsvermögens erfolgt nach § 15 der Satzung der Gesellschaft.

5.2. Bewertung einzelner Vermögensgegenstände

An einer Börse zugelassene/im organisierten Markt gehandelte Vermögensgegenstände

Vermögensgegenstände, die zum Handel an Börsen zugelassen sind oder in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sowie Bezugsrechte für das Teilgesellschaftsvermögen werden zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet, sofern nachfolgend nicht anders angegeben.

Nicht an Börsen notierte oder in organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs

Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern nachfolgend nicht anders angegeben. Unter dem Verkehrswert ist der Betrag zu verstehen, zu dem der jeweilige Vermögensgegenstand in einem Geschäft zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartnern ausgetauscht werden könnte. Der Verkehrswert kann entsprechend § 26 Abs. 2 Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung auf der Grundlage eines Bewertungsmodells ermittelt werden, das auf einer anerkannten und geeigneten Methodik beruht.

Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen

Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht zum Handel an der Börse zugelassen oder in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (z. B. nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagenzertifikate), und für die Bewertung von Schuldscheindarlehen werden die Credit Spreads von Schuldverschreibungen und Anleihen vergleichbarer Aussteller mit entsprechender Laufzeit und Verzinsung neben den entsprechenden Zinskurven als Marktparameter für die theoretische Bewertung mittels eigener Bewertungsmodelle verwendet.

Geldmarktinstrumente

Bei den im Teilgesellschaftsvermögen befindlichen Geldmarktinstrumenten werden Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie Aufwendungen (z.B. Verwaltungsvergütung, Verwahrstellenvergütung, Prüfungskosten, Kosten der Veröffentlichung etc.) bis einschließlich des Tages vor dem Valutatag berücksichtigt.

Optionsrechte und Terminkontrakte

Die zu einem Teilgesellschaftsvermögen gehörenden Optionsrechte und die Verbindlichkeiten aus einem Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, werden zu dem jeweils letzten verfügbaren handelbaren Kurs (Settlementpreis der jeweiligen Börse), der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet.

Das Gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens verkauften Terminkontrakten. Die zu Lasten des Teilgesellschaftsvermögens geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des Teilgesellschaftsvermögens hinzugerechnet.

Bankguthaben, Festgelder, Investmentanteile und Darlehen

Bankguthaben werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.

Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt.

Investmentanteile werden grundsätzlich mit ihrem letzten festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet. Stehen diese Werte nicht zur Verfügung, werden Investmentanteile zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.

Für die Rückerstattungsansprüche aus Darlehensgeschäften ist der jeweilige Kurswert der als Darlehen übertragenen Vermögensgegenstände maßgebend.

Als primäre Datenquelle für die Bewertung syndizierter Bank Loans wird REUTERS oder BLOOMBERG oder ein sonstiger anerkannter Datenlieferant verwendet. Dabei handelt es sich um konsolidierte Broker Quotierungen.

Vermögensgegenstände mit dem Charakter einer unternehmerischen Beteiligung (z. B. Private Equity) werden auf Basis von Unternehmensbewertungen bewertet. Etwaige Wertänderungen (z. B. Kapitalabrufe, Ausschüttung) werden im Bewertungskurs berücksichtigt. Die Bewertung wird spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten erneut ermittelt.

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden unter Zugrundelegung der Umrechnungskurse der jeweiligen depotführenden Stelle in Euro umgerechnet.

6. LIQUIDITÄTSRISIKOMANAGEMENT

Das Liquiditätsrisikomanagement der Gesellschaft wird im Wesentlichen durch die Häufigkeit der Rückgabemöglichkeit von Anlageaktien eines Teilgesellschaftsvermögens und der Liquidität der Vermögensgegenstände, in die dieses Teilgesellschaftsvermögen investiert ist, bestimmt.

Die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene eines Teilgesellschaftsvermögens, der Vermögensgegenstände sowie durch erhöhtes Rückgabeverlangen der Anleger ergeben können, überwacht die Gesellschaft wie nachfolgend beschrieben:

Rückgaberechte

Die Anleger können von der Gesellschaft zu jedem in den Anlagebedingungen festgelegten Rücknahmetermin die Rücknahme der Anlageaktien verlangen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anlageaktien zum jeweils geltenden Rücknahmepreis (unter Berücksichtigung des jeweils anwendbaren Rücknahmeabschlags) für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist

die Verwahrstelle. Der Gesellschaft bleibt vorbehalten, die Rücknahme der Anlageaktien auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anlageaktien unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

Grundsätze des Liquiditätsrisikomanagements

Die Gesellschaft hat folgende Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken zu überwachen:

Das Liquiditätsprofil des Teilgesellschaftsvermögens ergibt sich unter Berücksichtigung der im Besonderen Teil des Informationsdokuments für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen beschriebenen Anlageziele und -strategien des Teilgesellschaftsvermögens wie folgt:

Die Anlagebedingungen für das Teilgesellschaftsvermögen können vorsehen, dass für das Teilgesellschaftsvermögen Aktien erworben werden können. Sofern börsennotiert oder in einen vergleichbaren hinreichend liquiden aktiven Markt einbezogen, besitzt die Instrumentenklasse der Aktien- und aktienähnlichen Investments grundsätzlich eine hohe Liquidität. Bei Handelsaussetzung oder nicht gegebener Börsennotierung bei gleichzeitiger fehlender Einbeziehung in einen anderen hinreichend liquiden aktiven Markt kann der Erwerb dieser Vermögensgegenstände mit der Gefahr verbunden sein, dass es bei einer Weiterveräußerung an Dritte zu Liquiditätsabschlägen kommen kann, die einer Veräußerung entgegenstehen können.

Die Anlagebedingungen für das Teilgesellschaftsvermögen können vorsehen, dass für das Teilgesellschaftsvermögen Renten erworben werden können. Der Handel dieser Vermögensgegenstände kann über Börsen vollzogen werden, findet aber im Allgemeinen im Over-the-Counter-Markt statt. Entsprechend hängt die Liquidität der erworbenen Renten und rentenähnlichen Instrumente in der Regel von mehreren Einflussfaktoren ab, zu der u.a. die Art und Bonität des Emittenten, das Volumen und der Zweck der Emission, die Übertragbarkeit des Instruments und die Restlaufzeit gehören. Die Liquidität dieser Vermögensgegenstände kann eine breite Spanne einnehmen und entsprechend hoch sein, der Erwerb kann aber auch mit einer mehr oder minder großen Gefahr verbunden sein, dass es bei einer Weiterveräußerung an Dritte zu Liquiditätsabschlägen kommen kann, die einer Veräußerung entgegenstehen können.

Die Anlagebedingungen für das Teilgesellschaftsvermögen können vorsehen, dass für das Teilgesellschaftsvermögen unverbriefte Darlehensforderungen erworben werden können. Der Handel dieser Vermögensgegenstände findet grundsätzlich im Over-the-Counter-Markt statt. Entsprechend hängt ihre Liquidität in der Regel von mehreren Einflussfaktoren ab, zu der u.a. die Art der Darlehensforderungen, das Rating des Instruments und die Regelungen bezüglich der Übertragbarkeit gehören. Die Liquidität dieser Vermögensgegenstände kann daher eine breite Spanne einnehmen und entsprechend hoch sein, der Erwerb kann aber auch mit einer mehr oder minder großen Gefahr verbunden sein, dass es bei einer Weiterveräußerung an Dritte zu Liquiditätsabschlägen kommen kann, die einer Veräußerung entgegenstehen können.

Die Anlagebedingungen für das Teilgesellschaftsvermögen können vorsehen, dass für das Teilgesellschaftsvermögen Edelmetalle erworben werden können. Diese zeichnen sich durch eine grundsätzlich hohe Liquidität aus, jedoch wird auch hier vorsorglich auf die Gefahr hingewiesen, dass der Erwerb im

Einzelfall mit einer mehr oder minder großen Gefahr verbunden sein kann, dass es bei einer kurzfristig notwendigen Weiterveräußerung an Dritte zu Liquiditätsabschlägen kommen kann.

Sofern die Anlagebedingungen für das Teilgesellschaftsvermögen vorsehen, dass für das Teilgesellschaftsvermögen Zertifikate erworben werden können, gilt dass die Liquidität dieser Instrumente von mehreren Einflussfaktoren abhängt, zu denen unter anderem das Underlying und die Bonität des Emittenten zählen können.

Die Anlagebedingungen für das Teilgesellschaftsvermögen können vorsehen, dass für das Teilgesellschaftsvermögen Anteile an Zielfonds erworben werden können. Hier hängt die Liquidität dieses Investments von mehreren Einflussfaktoren ab, unter anderem von der Auflegung des Zielfonds als geschlossener oder offener Fonds, der Rückgabefrist der Zielfondsanteile, der Handelsmöglichkeit am Sekundärmarkt und dem Investmentsschwerpunkt des Zielfonds. Grundsätzlich besteht bei Zielfonds die Gefahr einer Aussetzung der Rücknahme von Anteilen.

Die Anlagebedingungen für das Teilgesellschaftsvermögen können vorsehen, dass für das Teilgesellschaftsvermögen Derivate erworben werden können. Die Liquidität dieser Instrumente hängt von mehreren Einflussfaktoren ab, zu denen insbesondere der Erwerbzzweck eines Derivates, seine Börsennotierung, der Grad der Standardisierung, das Underlying, und die Bonität des Kontrahenten gehören. Bei Futures und zu besichernden OTC gehandelten Derivaten ist zudem die Möglichkeit von Margin- und Collateralforderungen Bestandteil des Liquiditätsrisikoprofils.

Die Rücknahmegrundsätze der Gesellschaft ergeben sich direkt aus den oben beschriebenen „Rückgaberechten“. Bei signifikanten Liquiditätsengpässen entscheidet zudem der Vorstand der Gesellschaft über die Notwendigkeit einer vorübergehenden Aussetzung der Aktienrücknahme oder -ausgabe.

Die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens, der Vermögensgegenstände sowie durch erhöhtes Rückgabeverlangen der Anleger ergeben können, überwacht die Gesellschaft regelmäßig unter Berücksichtigung der Häufigkeit bzw. des Zeitabstands der Rücknahmetermine.

Die Grundsätze des Liquiditätsrisikomanagements werden mindestens jährlich und anlassbezogen durch den Vorstand überprüft und entsprechend aktualisiert.

7. IDENTITÄT UND PFLICHTEN DER GESELLSCHAFT UND WESENTLICHER DIENSTLEISTER

7.1. Identität und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft

Name und Sitz der Gesellschaft sind oben unter „1. Identität der Gesellschaft“ aufgeführt.

Die Gesellschaft hat die Pflicht zur Verwaltung der Teilgesellschaftsvermögen. Der Vorstand der Gesellschaft ist verpflichtet,

- bei der Ausübung seiner Tätigkeit im ausschließlichen Interesse der Aktionäre und der Integrität des Marktes zu handeln,
- seine Tätigkeit mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im besten Interesse des von ihm verwalteten Vermögens und der Integrität des Marktes auszuüben und
- sich um die Vermeidung von Interessenkonflikten zu bemühen und, wenn diese sich nicht vermeiden lassen, dafür zu sorgen, dass unvermeidbare Konflikte unter der gebotenen Wahrung der Interessen der Aktionäre gelöst werden.

7.2. Identität der depotführenden Stellen

Name und Sitz der depotführenden Stellen für ein Teilgesellschaftsvermögen sind im Besonderen Teil des Informationsdokumentes beim jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen aufgeführt.

7.3. Identität und Pflichten des Rechnungsprüfers

Als Rechnungsprüfer der Gesellschaft wurde die Forvis Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Domstraße 15, 20095 Hamburg, bestellt.

Der Abschlussprüfer prüft den Jahresbericht der Gesellschaft einschließlich der Teilgesellschaftsvermögen. Bei der Prüfung hat der Abschlussprüfer auch festzustellen, ob bei der Verwaltung der Teilgesellschaftsvermögen die auf die Gesellschaft anwendbaren Vorschriften des KAGB sowie die Bestimmungen der Anlagebedingungen beachtet worden sind. Das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen; der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresbericht wiederzugeben. Der Abschlussprüfer hat den Bericht über die Prüfung der Gesellschaft der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf Verlangen einzureichen.

7.4. Identität und Pflichten sonstiger Dienstleister

Sonstige von der Gesellschaft beauftragte Dienstleister im Zusammenhang mit der Verwaltung der Teilgesellschaftsvermögen sind im Besonderen Teil für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen beschrieben.

8. SONSTIGE AUSLAGERUNGEN

Die Gesellschaft hat darüber hinaus keine weiteren Auslagerungen im Zusammenhang mit der Verwaltung eines Teilgesellschaftsvermögens vorgenommen.

9. FAIRE BEHANDLUNG DER ANLEGER

Der Vorstand der Gesellschaft ist nach § 119 Abs. 1 Satz 2 KAGB verpflichtet,

- bei der Ausübung seiner Tätigkeit im ausschließlichen Interesse der Aktionäre und der Integrität des Marktes zu handeln,
- seine Tätigkeit mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im besten Interesse des von ihm verwalteten Vermögens und der Integrität des Marktes auszuüben und
- sich um die Vermeidung von Interessenkonflikten zu bemühen und, wenn diese sich nicht vermeiden lassen, dafür zu sorgen, dass unvermeidbare Konflikte unter der gebotenen Wahrung der Interessen der Aktionäre gelöst werden.

10. INTERESSENKONFLIKTE

Die Interessen des Anlegers können mit folgenden Interessen kollidieren:

- Interessen der Gesellschaft und der mit dieser verbundenen Unternehmen,
- Interessen der Mitarbeiter der Gesellschaft oder
- Interessen anderer Anleger in diesem oder anderen Teilgesellschaftsvermögen.

Umstände oder Beziehungen, die Interessenskonflikte begründen können, umfassen insbesondere:

- Anreizsysteme für Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Mitarbeitergeschäfte,
- Zuwendungen an Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Umschichtungen im Teilgesellschaftsvermögen,
- stichtagsbezogene Aufbesserung der Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens („window dressing“),
- Geschäfte zwischen dem Investmentbetriebsvermögen und einem Teilgesellschaftsvermögen,
- Geschäfte zwischen Teilgesellschaftsvermögen,
- Zusammenfassung mehrerer Orders („block trades“),
- Beauftragung von verbundenen Unternehmen und Personen,
- Einzelanlagen von erheblichem Umfang,
- Transaktionen nach Handelsschluss zum bereits absehbaren Schlusskurs des laufenden Tages, sogenanntes Late Trading.

Der Gesellschaft können im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens geldwerte Vorteile (Brokerresearch, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden.

Dem Investmentbetriebsvermögen fließen grundsätzlich keine Rückvergütungen der aus dem Teilgesellschaftsvermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu. Sofern abweichend vom Vorstehenden Rückvergütungen an das Investmentbetriebsvermögen geleistet werden, werden diese dem Teilgesellschaftsvermögen gutgeschrieben.

Anlageaktien können auch unter Einschaltung Dritter, d.h. von Banken, Finanzdienstleistern, Maklern und anderen befugten dritten Personen, vertrieben werden. Der Zusammenarbeit mit diesen Dritten liegt zumeist eine vertragliche Vereinbarung zugrunde, die festlegen kann, dass die Gesellschaft den Dritten für die Vermittlung der Anlageaktien eine bestandsabhängige Vermittlungsfolgeprovision zahlt und den Dritten der Ausgabeaufschlag ganz oder teilweise zusteht. Eine etwaige bestandsabhängige Vermittlungsfolgeprovision zahlt die Gesellschaft aus den ihr zustehenden Vergütungen.

Zum Umgang mit Interessenkonflikten setzt die Gesellschaft organisatorische Maßnahmen ein, um Interessenskonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten und sie offenzulegen. Hierzu gehören:

- Bestellung eines Compliance-Beauftragten, der die Einhaltung von Gesetzen und Regeln überwacht und an den Interessenkonflikte gemeldet werden müssen;
- Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte, Verpflichtungen zur Einhaltung des Insiderrechts;
- Einrichten von Orderannahmezeiten (Cut-off Zeiten).

11. KOSTEN

11.1. Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anlageaktien

Die Gesellschaft gibt die Anlageaktien zum Ausgabepreis aus und nimmt sie zum Rücknahmepreis zurück. Zur Berechnung des Ausgabe- und des Rücknahmepreises siehe im Allgemeinen Teil Abschnitt 3.1.3.3. „Ausgabe- und Rücknahmepreis“.

Dem Anleger können bei Erwerb und Rücknahme von Anlageaktien durch die Einschaltung Dritter weitere Kosten entstehen. Hierzu gehören Wertpapierprovisionen seiner Bank und zwischengeschalteter weiterer Banken sowie ihm berechnete Vermittlungs- und Vertriebsentgelte bei der Vermittlung und dem Vertrieb der Anlageaktien durch Dritte an den Anleger.

11.2. Kosten des Teilgesellschaftsvermögens

Die Kosten, mit denen ein Teilgesellschaftsvermögen belastet werden kann, werden im Besonderen Teil des Informationsdokuments beim jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen beschrieben.

12. WERTENTWICKLUNG, ERMITTLUNG UND VERWENDUNG DER ERTRÄGE

Wertentwicklung

Die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens wird nach der BVI-Methode ermittelt, die wie folgt definiert wird:

Die Berechnung der Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens besteht im Vergleich der Inventarwerte (Netto-Inventarwerte) zum Beginn und zum Ende eines Berechnungszeitraums.

Bei einem ausschüttenden Teilgesellschaftsvermögen werden die während des Berechnungszeitraums erfolgten Ausschüttungen am Tag der Ausschüttung stets als zum Inventarwert wieder angelegt betrachtet. Der Kapitalertragsteuer- (Zinsabschlagsteuer-)Betrag und der Solidaritätszuschlag fließen für die Berechnung in die Wiederanlage ein. Von der Wiederanlage der Ausschüttung muss auch deshalb ausgegangen werden, weil anderenfalls die Wertentwicklung von ausschüttenden und thesaurierenden Investmentvermögen nicht miteinander vergleichbar ist. Ob ein Teilgesellschaftsvermögen ausschüttend oder thesaurierend ist, wird in dessen Anlagebedingungen festgelegt.

Die zukünftige Wertentwicklung wird rückblickend in den Jahresabschlüssen und Halbjahresberichten veröffentlicht werden, die bei der Gesellschaft erhältlich sind.

Die historische Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

Ermittlung der Erträge

Das Teilgesellschaftsvermögen erzielt Erträge aus den während des Geschäftsjahres angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und, soweit das in den Anlagebedingungen vorgesehen ist, aus Erträgen aus Investmentanteilen. Hinzu kommen gegebenenfalls Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften. Weitere Erträge können aus der Veräußerung von für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens gehaltenen Vermögensgegenständen resultieren.

Die Gesellschaft wendet für das Teilgesellschaftsvermögen seit Einführung des InvStRefG am 1.1.2018 kein Ertragsausgleichsverfahren mehr an.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

Ob ein Teilgesellschaftsvermögen thesaurierend oder ausschüttend ist, wird in dessen Anlagebedingungen festgelegt.

Bei ausschüttenden Teilgesellschaftsvermögen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens angefallenen und nicht zur Kostende-

ckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften jedes Jahr innerhalb von 3 Monaten nach Geschäftsjahresende ganz oder teilweise an die Anleger aus. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Die Ausschüttung wird in der Regel auf die typische Steuerlast eines deutschen Privatanlegers begrenzt und Erträge ansonsten thesauriert.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

13. AUFLÖSUNG DES TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGENS

Ein Teilgesellschaftsvermögen kann gemäß § 9 Absatz 2 der Satzung durch Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrates aufgelöst werden. Die Anlageaktionäre sind hierüber nach § 9 Absatz 2 der Satzung schriftlich oder durch Bekanntgabe im Bundesanzeiger zu informieren. Über das Teilgesellschaftsvermögen ist gemäß § 20 Absatz 2 Satz 2 Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung auf den Tag des Wirksamwerdens des Auflösungsbeschlusses ein Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresabschluss für dieses Teilgesellschaftsvermögen entspricht. Der Auflösungsbeschluss ist in den nächsten Jahresbericht oder Halbjahresbericht aufzunehmen.

14. KURZANGABEN ÜBER STEUERLICHE VORSCHRIFTEN

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind (nachfolgend „Steuerinländer“). Es wird empfohlen, sich vor Erwerb von Anlageaktien an dem in diesem Informationsdokument beschriebenen Teilgesellschaftsvermögen mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Aktienerwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Das Teilgesellschaftsvermögen ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Es ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15%. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15% bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich derzeit 801,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Teilgesellschaftsvermögens, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anlageaktien.

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterlegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Anlageaktien in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anlageaktien im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

14.1. Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Teilgesellschaftsvermögens sind grundsätzlich steuerpflichtig. Das Teilgesellschaftsvermögen erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds i.S.d. InvStG, daher sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Die Voraussetzungen eines Aktienfonds liegen vor, weil das Teilgesellschaftsvermögen gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent seines Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegt.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anlageaktien in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Teilgesellschaftsvermögens innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises der Anlageaktie zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anlageaktien vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig. Das Teilgesellschaftsvermögen erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds i.S.d. InvStG, daher sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anlageaktien in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anlageaktien nach dem 31. Dezember 2017 veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent. Dies gilt sowohl für Anlageaktien, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, als auch für nach dem 31. Dezember 2017 erworbene Anlageaktien. Das Teilgesellschaftsvermögen erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds i.S.d. InvStG, daher sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anlageaktien, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind. Sofern die Anlageaktien in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anlageaktien von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anlageaktien in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei

derselben depotführenden Stelle im selben Kalender-jahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Anlageaktien nach dem 31. Dezember 2017 ist der Gewinn, der nach dem 31. Dezember 2017 entsteht, bei Privatanlegern grundsätzlich bis zu einem Betrag von 100.000 Euro steuerfrei. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

14.2. Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Erstattung der Körperschaftsteuer des Teilgesellschaftsvermögens

Die auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens angefallene Körperschaftsteuer kann dem Teilgesellschaftsvermögen zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit der Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anlageaktien in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Teilgesellschaftsvermögens zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anlageaktien sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anlageaktien auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Ebene des Teilgesellschaftsvermögens angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Teilgesellschaftsvermögen als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden.

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichen Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anlageaktien sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anlageaktien während des Kalenderjahres.

Die auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens angefallene Körperschaftsteuer kann dem Teilgesellschaftsvermögen ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anlageaktien im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Teilgesellschaftsvermögen innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anlageaktien erworben oder veräußert wurden.

Eine Verpflichtung des Teilgesellschaftsvermögens bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Teilgesellschaftsvermögens sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig. Das Teilgesellschaftsvermögen erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds i.S.d. InvStG, daher sind 60 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugsverfahrens nach §§ 43 EStG ff. unterliegen die Ausschüttungen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Da das Teilgesellschaftsvermögen die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds i.S.d. InvStG erfüllt, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30 Prozent berücksichtigt.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Teilgesellschaftsvermögens innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises der Anlageaktie zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anlageaktien vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig. Das Teilgesellschaftsvermögen erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds i.S.d. InvStG, daher sind 60 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugsverfahrens nach §§ 43 EStG ff. unterliegen die Vorabpauschalen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Da das Teilgesellschaftsvermögen die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds i.S.d. InvStG erfüllt, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30 Prozent berücksichtigt.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anlageaktien unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Das Teilgesellschaftsvermögen erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds i.S.d. InvStG, daher sind 60 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommenssteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugsverfahrens nach §§ 43 EStG ff. unterliegen die Gewinne aus der Veräußerung der Anlageaktien i.d.R. keinem Steuerabzug.

Negative steuerliche Erträge

Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Teilgesellschaftsvermögens gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25%		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer		
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25%		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen		
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Anlageaktien den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist		
Banken, die die Anlageaktien im Handelsbestand halten	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer		
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Ebene des Teilgesellschaftsvermögens angefallene Körperschaftsteuer auf Antrag erstattet werden		
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei		

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

14.3. Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Anlageaktien im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anlageaktien Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

14.4.1.4. Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anlageaktien abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

14.5.1.5. Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

14.6.1.6. Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Teilgesellschaftsvermögens wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

14.7.1.7. Folgen der Verschmelzung von Investmentvermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Investmentvermögens auf ein anderes inländisches Investmentvermögen kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Investmentvermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Erhalten die Anleger des übertragenden Investmentvermögens eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung, ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

14.8.1.8. Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat daher im Auftrag der G20 in 2014 einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden "CRS"). Der CRS wurde von mehr als 90 Staaten (teilnehmende Staaten) im Wege eines multilateralen Abkommens vereinbart. Außerdem wurde er Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS grundsätzlich ab 2016 mit Meldepflichten ab 2017 an. Lediglich einzelnen Staaten (z.B. Österreich und die Schweiz) wird es gestattet, den CRS ein Jahr später anzuwenden. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt und wendet diesen ab 2016 an.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermitteln die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds); Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Investmentanteilen).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die wiederum in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

15. OFFENLEGUNG VON INFORMATIONEN, ERHÄLTlichkeit DER JAHRESABSCHLÜSSE UND HALBJAHRESBERICHTE

Das Informationsdokument, die Anlagebedingungen sowie die aktuellen Jahresabschlüsse und Halbjahresberichte sind kostenlos bei der Gesellschaft in elektronischer Form erhältlich.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des Teilgesellschaftsvermögens, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sind auf Wunsch des Anlegers oder des am Erwerb einer Aktie Interessierten in schriftlicher Form bei der Gesellschaft erhältlich.

16. WEITERE TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGEN DER GESELLSCHAFT

Neben den in diesem Informationsdokument beschriebenen Teilgesellschaftsvermögen hat die Gesellschaft keine weiteren Teilgesellschaftsvermögen aufgelegt.

BESONDERER TEIL – DIE TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGEN

TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGEN WERTANLAGEN

1. ALLGEMEINE ANGABEN

Bezeichnung:	Wertanlagen
Typ:	allgemeiner offener Spezial-AIF nach § 282 KAGB
Rechtsform:	Spezial-Teilgesellschaftsvermögen
WKN/ISIN:	Aktienklasse A: WKN: A11431, ISIN: DE000A114316 Aktienklasse B: WKN: A11432, ISIN: DE000A114324
Auflegungsjahr:	2014
Mindestanlage:	DIE MINDESTANLAGESUMME GIBT DIE GESELLSCHAFT JEWEILS AUF DER WEBSEITE DES TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGENS BEKANNT

2. ANLAGESTRATEGIE UND ZIELE DES TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGENS

2.1. Anlagestrategien

Das Teilgesellschaftsvermögen ist ein allgemeiner offener Spezial-AIF nach § 282 KAGB. Im Mittelpunkt der Anlagestrategie stehen börsengehandelte Aktien europäischer und nordamerikanischer Industrie- und Dienstleistungsunternehmen mit einem Schwerpunkt auf Aktien und Wertpapieren in Sondersituationen.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Die weltweite Investitionstätigkeit der Gesellschaft für das Teilgesellschaftsvermögen auch außerhalb der Europäischen Union lässt eine konsistente Anwendung nachhaltiger Kriterien auf einer zuverlässigen Informationsbasis nicht zu. Nachhaltigkeitsrisiken werden insoweit berücksichtigt, als von einer Investition Abstand genommen wird, wenn die Gesellschaft feststellt, dass Umwelt- und Sozial-Sünden des betreffenden Unternehmens Risiken mit besonders hoher Eintrittswahrscheinlichkeit bzw. Bedeutung für den Fortbestand dieses Unternehmens oder im Zusammenhang mit dem Gesamtportfolio des TGV Wertanlagen darstellen können.

2.2. Anlageziel

Das Teilgesellschaftsvermögen strebt ein angemessenes und langfristiges Kapitalwachstum an.

3. ART DER VERMÖGENSWERTE, TECHNIKEN UND DAMIT VERBUNDENE RISIKEN

3.1. Art der Vermögenswerte und der Techniken

3.1.1. Art der Vermögenswerte

Die für das Teilgesellschaftsvermögen zulässigen Vermögenswerte sind in Nummer 4 der Anlagebedingungen für das Teilgesellschaftsvermögen geregelt. Derzeit investiert das Teilgesellschaftsvermögen schwerpunktmäßig in börsengehandelte Aktien europäischer und nordamerikanischer Industrie- und Dienstleistungsunternehmen sowie in Bankeinlagen und festverzinsliche Wertpapiere.

3.1.2. Anlagetechniken

Die zulässigen Anlagetechniken sind in den Nummern 7 und 9 der Anlagebedingungen geregelt. Die Gesellschaft darf für das Teilgesellschaftsvermögen nach Maßgabe der Anlagebedingungen Leverage durch Kreditaufnahme oder den Einsatz von Derivaten einsetzen (siehe hierzu unten Nummer 5) sowie Wertpapierdarlehens- und -pensionsgeschäfte abschließen. Eine Kreditaufnahme ist jedoch nur soweit gestattet, wie sie einen beträchtlichen Umfang nach § 35 Absatz 4 Satz 2 KAGB nicht erreicht oder überschreitet.

Information über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps aufgrund der Verordnung (EU) 2015/2365 über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Beschreibung der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps, die grundsätzlich eingesetzt werden können.

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps grundsätzlich wie folgt abschließen:

Wertpapierdarlehen: Die Gesellschaft kann grundsätzlich alle im Teilgesellschaftsvermögen gehaltene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zur Erzielung von Zusatzerträgen für das Teilgesellschaftsvermögen darlehensweise gegen ein marktgerechtes Entgelt auf Basis standardisierter Rahmenverträge an die Verwahrstelle des Teilgesellschaftsvermögens oder an Dritte übertragen. Dritte in diesem Sinne sind grundsätzlich zugelassene Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute mit Sitz in einem OECD-Staat und einer Bonitätsbewertung von mindestens BB- einer anerkannten Ratingagentur. Die Gesellschaft kann den gesamten Bestand des Teilgesellschaftsvermögens an Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten auf bestimmte oder unbestimmte Zeit als Wertpapierdarlehen an die Verwahrstelle oder an Dritte übertragen. Die Gesellschaft erwartet, dass im Regelfall nicht mehr als 50 Prozent des Teilgesellschaftsvermögensgegenstandes von Wertpapierdarlehensgeschäften sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Bei Übertragung von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten für einen unbestimmten Zeitraum hat die Gesellschaft jederzeit die Möglichkeit, das Darlehensgeschäft zu kündigen. Die Gesellschaft vereinbart vertraglich, dass nach Beendigung des Darlehensgeschäfts dem Teilgesellschaftsvermögen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente gleicher Art, Güte und Menge innerhalb der üblichen Abwicklungszeit zurück übertragen werden. Die Gesellschaft lässt dem Teilgesellschaftsvermögen für die darlehensweise Übertragung, ausreichende Sicherheiten gewähren. Hierzu können dem Teilgesellschaftsvermögen Barguthaben übertragen bzw. Wertpapiere übereignet werden. Die Gesellschaft schließt die beschriebenen Darlehensgeschäfte ab, um durch das Entgelt für das Darlehen zusätzliche Erträge für das Teilgesellschaftsvermögen zu erzielen.

Bis auf weiteres ist der Abschluss von Wertpapier-Darlehensgeschäften für das Teilgesellschaftsvermögen nicht geplant. Sofern sich dies zukünftig ändert, werden gegebenenfalls weitere erforderliche Informationen in dieses Informationsdokument aufgenommen.

Pensionsgeschäfte: Die Gesellschaft kann grundsätzlich alle im Teilgesellschaftsvermögen gehaltene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente auf Basis standardisierter Rahmenverträge an Dritte verkaufen und sich verpflichten, diese gegen einen bei Abschluss des Geschäftes vereinbarten Rückkaufpreis nach Ende der Laufzeit zurückzukaufen (sogenanntes einfaches Pensionsgeschäft). Die Gesellschaft kann zudem Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Dritten kaufen und gegen einen bei Abschluss des Geschäftes vereinbarten Rückkaufpreis nach Ende der Laufzeit wieder verkaufen (umgekehrtes Pensionsgeschäft). Dritte in diesem Sinne sind grundsätzlich zugelassene Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute mit Sitz in einem OECD-Staat und einer Bonitätsbewertung von mindestens BB- einer anerkannten Ratingagentur. Die Gesellschaft kann den gesamten Bestand des Teilgesellschaftsvermögens an Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten im Wege des Pensionsgeschäfts an Dritte übertragen. Die Gesellschaft erwartet, dass im Regelfall nicht mehr als 50 Prozent des Teilgesellschaftsvermögensgegenstandes von Pensionsgeschäften sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Bei Kündigung eines einfachen Pensionsgeschäfts ist die Gesellschaft berechtigt, die in Pension gegebenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zurückzufordern. Die Kündigung eines umgekehrten Pensionsgeschäfts kann entweder die Rückerstattung des vollen Geldbetrags oder des angelaufenen Geldbetrags in Höhe des aktuellen Marktwertes zur Folge haben. Pensionsgeschäfte werden getätigt, um für das Teilgesellschaftsvermögen zusätzliche Erträge zu erzielen (umgekehrtes Pensionsgeschäft), oder um zeitweise zusätzliche Liquidität im Teilgesellschaftsvermögen zu schaffen (einfaches Pensionsgeschäft).

Bis auf weiteres ist der Abschluss von Pensionsgeschäften für das Teilgesellschaftsvermögen nicht geplant. Sofern sich dies zukünftig ändert, werden gegebenenfalls weitere erforderliche Informationen in dieses Informationsdokument aufgenommen.

Gesamtrendite-Swaps (Total Return Swaps): Die Gesellschaft kann grundsätzlich für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Derivate abschließen, bei denen sie sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine vereinbarte feste oder variable Zinszahlung oder auch sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines anderen Basiswerts tauscht (sogenannte Total Return Swaps). Dritte in diesem Sinne sind grundsätzlich zugelassene Kreditinstitute mit Sitz in einem OECD-Staat und einer Bonitätsbewertung von mindestens BB- einer anerkannten Ratingagentur, mit denen die Gesellschaft einen Rahmenvertrag für OTC-Derivate geschlossen hat. Als Basiswerte können Wertpapiere, Indices, Derivate und Investmentvermögen Gegenstand von Total Return Swaps sein. Die Gesellschaft darf Geschäfte in Total Return Swaps in Höhe von bis zu 100 Prozent des Teilgesellschaftsvermögens abschließen. Dies schließt Geschäfte mit Total Return Swaps zur effizienten Portfoliosteuerung und in der Regel zur Erzielung von Zusatzerträgen, d. h. auch zu spekulativen Zwecken, ein. Total Return Swaps können jedoch ebenfalls zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Durch den Einsatz von Total Return Swaps kann sich das Verlustrisiko des Teilgesellschaftsvermögens zumindest zeitweise erhöhen. Die Gesellschaft erwartet, dass im Regelfall nicht mehr als 20 Prozent des Teilgesellschaftsvermögens Gegenstand von Total Return Swaps sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann.

Bis auf weiteres ist der Abschluss von Total Return Swaps für das Teilgesellschaftsvermögen nicht geplant. Sofern sich dies zukünftig ändert, werden gegebenenfalls weitere erforderliche Informationen in dieses Informationsdokument aufgenommen.

3.2. Mit Vermögenswerten und Techniken verbundene Risiken

Die mit den Vermögenswerten und Techniken verbundenen Risiken sind in den Risikohinweisen im Allgemeinen Teil des Informationsdokuments beschrieben.

4. BESCHREIBUNG ETWAIGER ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Vermögensanlage erfolgt zu mindestens 90 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in die folgenden Vermögensgegenstände:

- a) Wertpapiere,
- b) Geldmarktinstrumente,
- c) Derivate,
- d) Bankguthaben,
- e) Anteile oder Aktien an offenen Investmentvermögen sowie an entsprechenden offenen EU- oder ausländischen Investmentvermögen,
- f) Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 28 des Kapitalanlagegesetzbuchs, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann,
- g) Edelmetalle,
- h) unverbriefte Darlehensforderungen und
- i) Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann.

Eine Kreditaufnahme ist nur soweit gestattet, wie sie einen beträchtlichen Umfang nach § 35 Absatz 4 Satz 2 KAGB nicht erreicht oder überschreitet.

5. LEVERAGE

5.1. Einsatz von Leverage

Leverage ist gemäß § 1 Absatz 19 Nr. 25 KAGB jede Methode, mit der die Gesellschaft den Investitionsgrad und damit das Verlustrisiko eines von ihr verwalteten Teilgesellschaftsvermögens durch Kreditaufnahme, Wertpapierdarlehen, in Derivate eingebettete Hebelfinanzierung oder auf andere Weise erhöht. Die Möglichkeit der Nutzung von Derivaten und zu einer Kreditaufnahme sind bereits unter Gliederungspunkt „3.1. Art der Vermögenswerte und der Techniken“ dargestellt. Wertpapierdarlehens- und -pensionsgeschäfte werden für das Teilgesellschaftsvermögen derzeit nicht getätigt.

5.2. Risiken durch den Einsatz von Leverage

Die mit dem Einsatz von Leverage verbundenen Risiken ergeben sich aus den Risikohinweisen, die zu Beginn des Allgemeinen Teils des Dokumentes dargestellt sind.

6. ÄNDERUNG DER ANLAGESTRATEGIE BZW. -POLITIK

Soweit die Anlagestrategien in den Anlagebedingungen für das Teilgesellschaftsvermögen festgelegt sind, können die Anlagestrategien nur durch Änderung der Anlagebedingungen geändert werden.

7. KOSTEN

7.1. Errechnung von Ausgabe- und Rücknahmepreisen der Aktien und Erhebung etwaiger Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge

Ausgabe- und Rücknahmepreise werden gemäß § 10 Absatz 6, § 11 Absatz 4 und § 15 der Satzung berechnet.

Die Zulässigkeit der Erhebung von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen ergibt sich aus § 13 der Satzung. Die maximale Höhe des Ausgabeaufschlags beträgt hiernach fünf vom Hundert und die maximale Höhe des Rücknahmeabschlags maximal zehn vom Hundert des Wertes der Aktien des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens. Der Gesamtbetrag von Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag darf zehn vom Hundert des Wertes der Aktien nicht übersteigen.

7.2. Gebühren und Kosten, die von dem Teilgesellschaftsvermögen zu tragen sind

Allgemeine Geschäftspolitik zu Gebühren und Kosten, die vom Teilgesellschaftsvermögen zu tragen sind

Die Gesellschaft strebt eine möglichst geringe Fixkostenbelastung des Teilgesellschaftsvermögens an, die (a) 0,15% p.a. bzw. mindestens EUR 57.500 p.a. zugunsten des Investmentbetriebsvermögens für die Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens und (b) 0,11% p.a. bzw. mindestens EUR 57.500 p.a. für externe Dienstleistungen der Fondsadministration und Verwahrung (jeweils mit Möglichkeit der Inflationsindexierung ab 2024) nicht übersteigt, und bei weiterem Wachstum des Fonds im Laufe der Zeit auf 0,07% reduziert werden soll. Außergewöhnliche Administrations- oder Verwahrkosten, z.B. für Investments in bestimmten Auslandsmärkten können hinzukommen. Die geringe Fixkostenbelastung ist nur möglich, weil einzelne Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer persönlichen finanziellen Unabhängigkeit auf eine fixe Bezahlung durch das Investmentbetriebsvermögen weitgehend verzichtet haben. Diese, bislang (Stand Januar 2024) auch weitestgehend erreichte, niedrige Fixkostenbelastung ist lediglich eine Absichtserklärung und kein Versprechen jedweder Art, vor allem weil die Gesellschaft externen und internen Zwängen und/oder Erfordernissen ausgesetzt werden könnte, die zu einem höheren Fixkostenanfall führen könnten. Aus diesem Grund sehen die Anlagebedingungen

Obergrenzen für einzelne Kostenpositionen vor, die in Summe deutlich über dem beabsichtigten Fixkostenniveau liegen. Als unternehmerische Vergütung erhält das Investmentbetriebsvermögen jährlich zusätzlich zu den Fixkosten eine Performancegebühr, sofern im betreffenden Jahr ein Mindestwertzuwachs in Höhe von 5% erreicht wurde.

Regelungen in der Satzung und den Anlagebedingungen

§ 7 der Satzung sowie Nummern 17 bis 24 der Anlagebedingungen regelt die Kosten, die dem Teilgesellschaftsvermögen belastet werden dürfen. Hierzu gehören die Vergütung der Gesellschaft zugunsten des Investmentbetriebsvermögens, die Vergütung einer etwaigen Verwahrstelle, die Vergütung für den Administrator, die sonstigen in Nummer 23 der Anlagebedingungen genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens stehenden Transaktionskosten nach Nummer 24 der Anlagebedingungen.

Auf Aktienklasse A findet die erfolgsabhängige Vergütung nach Nummer 19 der Anlagebedingungen Anwendung.

Sonstige Kosten nach Nummer 23 der Anlagebedingungen

Das Teilgesellschaftsvermögen kann darüber hinaus mit sonstigen und oben nicht explizit aufgeführten Kosten belastet werden, die in der Nummer 23 der Anlagebedingungen einzeln aufgezählt und näher beschrieben sind. Diese betragen pro Geschäftsjahr höchstens 2 % des Nettoinventarwertes des Teilgesellschaftsvermögens zum Ende eines jeweiligen Geschäftsjahres. Bei nachgewiesenen höheren Kosten können jedoch auch darüber hinausgehende Kosten dem Teilgesellschaftsvermögen belastet werden.

Transaktionskosten nach Nummer 24 der Anlagebedingungen

Für die Transaktionskosten gelten folgende Maximalbeträge:

Kommissionsentgelte (bei Zwischenkommission je Kommissionär):	bis zu 3,0 %
Anfallende Lagerstellenvergütung:	bis zu 1,0 %
Lieferentgelte der Verwahrstelle:	bis zu 1,0 %
Clearingentgelt für Derivategeschäfte:	bis zu 2,0 %

Die angegebene Höchstvergütung gilt für liquide Vermögensgegenstände und Währungen in normalen Marktsituationen und bezieht sich auf das jeweils gehandelte Volumen, bei Derivaten auf die Anzahl der gehandelten Kontrakte. Es können transaktionsabhängige Mindestentgelte vereinbart sein. Die aufgeführten Transaktionskosten sind nicht abschließend.

In Ausnahmefällen treten beim Handel kleiner Volumina auf Grund bestehender Minimumgebühren der Transaktionsentgelte auf, die höher als die hier definierte Obergrenze sind.

8. AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANLAGEAKTIEN

Die Ausgabe von Aktien erfolgt jeweils mit Wirkung zum Geschäftsbeginn des ersten Hamburger Bankarbeitstages im Kalendervierteljahr (Ausgabetermin) zum für das Geschäftsende des vorherigen Bankarbeitstages ermittelten Aktienpreis. Der Vorstand kann weitere Ausgabetermine sowie weitere Einzelheiten des Ausgabeverfahrens einschließlich der Form und Frist bestimmen.

Der Ausgabepreis entspricht dem Wert der Anlageaktien des Teilgesellschaftsvermögens an dem Ausgabetermin, für den die Gesellschaft das Angebot annimmt, zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags. Der Ausgabeaufschlag beträgt zurzeit 0 % des Wertes der Anlageaktien zum Ausgabetermin. Die Gesellschaft kann im eigenen Ermessen den Ausgabeaufschlag allgemein oder in Einzelfällen bis zur Obergrenze von 5% erhöhen. Ein etwaiger Ausgabeaufschlag fließt dem Betriebsvermögen oder von mit der Gesellschaft zum Vertrieb der Anlageaktien beauftragten Dritten zu. Er kann aber auch ganz oder teilweise dem Teilgesellschaftsvermögen zugeführt werden.

Die Rücknahme erfolgt mindestens zum letzten Hamburger Bankarbeitstag eines jeden Kalendervierteljahres (Rücknahmetermin) zum für das Geschäftsende dieses Bankarbeitstages ermittelten Aktienpreis abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlags. Der Rücknahmeabschlag beträgt für die ersten 60 Monate ab Ausgabe jeder Anlageaktie 5% des Wertes der Aktien zum Rücknahmetermin, anschließend beträgt sie 0%. Der Rücknahmeabschlag für Anlageaktien der Aktienklasse B beträgt für die ersten 60 Monate nur dann 5% des Wertes der Aktien zum Rücknahmetermin, wenn innerhalb eines 12-Monatszeitraums und mit einer Kündigungsfrist von weniger als 12 Monaten mehr als $\frac{1}{4}$ der Anlageaktien eines einzelnen Anlageaktionärs der Aktienklasse B zurückgegeben wird. An Rücknahmetermeninen innerhalb von 24 Monaten nach einem endgültigen Ausscheiden von Dr. Stephan Howaldt aus dem Portfoliomanagement des TGV wird der Rücknahmeabschlag nicht erhoben. Der Rücknahmeabschlag wird jeweils dem Teilgesellschaftsvermögen zugeführt.

Für die Rücknahme hat der Aktionär spätestens 40 Kalendertage vor dem Rücknahmetermin (Tag der Rückgabeerklärung) eine Rückgabeerklärung gegenüber der Gesellschaft abzugeben. Unter Berücksichtigung der Aktionärsinteressen ist der Vorstand ermächtigt, weitere Rücknahmetermine und kürzere Erklärungsfristen vorübergehend oder dauerhaft zu bestimmen. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt spätestens 10 Münchener Bankarbeitstage nach dem Rücknahmetermin.

Im Gegenzug für die Gutschrift etwaig erhaltener Rückvergütungen, die an das Investmentbetriebsvermögen geleistet werden, zugunsten des Teilgesellschaftsvermögens (siehe oben Allgemeiner Teil – Abschnitt 10. Interessenkonflikte) werden gegenüber dem Investmentbetriebsvermögen keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnet.

9. AUSLAGERUNG DER FONDSADMINISTRATION

Die Fondsadministration für das Teilgesellschaftsvermögen wurde an die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Kapstadtring 8, D-22297 Hamburg, ausgelagert. Zu den ausgelagerten Tätigkeiten gehören insbesondere die Fondsbuchhaltung, die Bewertung der Vermögensgegenstände, die Berechnung des Nettoinventarwertes und des Aktienwertes, die Vorbereitung des Jahresabschlusses, das Reporting/Meldewesen, das Risikocontrolling und die Berechnung der steuerlichen Kennzahlen.

10. DEPOTFÜHRENDES INSTITUT

Mit der Verwahrung der Wertpapiere des Teilgesellschaftsvermögens wurde die State Street Bank International GmbH, Briennerstraße 59, D-80333 München, beauftragt. Vertraglich wurde geregelt, dass das depotführende Institut Aufgaben wahrnimmt, die auch eine Verwahrstelle für Spezial-AIF nach dem KAGB wahrnimmt. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um gesetzliche Pflichten; der Pflichtenkatalog kann sich daher jederzeit ändern. Der Anleger hat auch keine Ansprüche gegen das depotführende Institut wie gegen eine Verwahrstelle nach dem KAGB

11. NETTOINVENTARWERT UND BISHERIGE WERTENTWICKLUNG DES TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGENS

Der Nettoinventarwert (jüngster veröffentlichter Nettoinventarwert) und die bisherige Wertentwicklung ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Factsheet für das Teilgesellschaftsvermögen, welches bei der Gesellschaft erhältlich ist. Die historische Wertentwicklung wird jeweils in Euro berechnet.

SATZUNG
DER
HOWALDT & CO. INVESTMENTAKTIENGESELLSCHAFT TGV

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Firma, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma
- Howaldt & Co. Investmentaktiengesellschaft TGV.
- (2) Die Gesellschaft ist eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des § 1 Absatz 16 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) in Form einer intern verwalteten Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital im Sinne von § 1 Absätze 11 und 12 und § 108 KAGB mit Teilgesellschaftsvermögen (abgekürzt: TGV) und dem Investmentbetriebsvermögen.
- (3) Wenn und solange die Gesellschaft die Voraussetzungen des § 2 Absatz 4 KAGB erfüllt, kann die Gesellschaft von der Möglichkeit der Registrierung nach § 44 Absatz 1 KAGB Gebrauch machen.
- (4) Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Anlage und Verwaltung der Mittel der Teilgesellschaftsvermögen durch die Gesellschaft nach einer festen Anlagestrategie und dem Grundsatz der Risikomischung zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach Kapitel 3 Abschnitt 1 und 2 KAGB (Spezial-Teilgesellschaftsvermögen) zum Nutzen ihrer Aktionäre. Ein Teilgesellschaftsvermögen kann als
- allgemeines offenes Spezial-Teilgesellschaftsvermögen nach § 282 KAGB,
 - Hedgefonds nach § 283 KAGB oder
 - offenes Spezial-Teilgesellschaftsvermögen mit festen Anlagebedingungen nach § 284 KAGB

aufgelegt werden. Die Gesellschaft kann die Mittel eines Teilgesellschaftsvermögens in Vermögensgegenstände in Form von

- Wertpapieren,
- Geldmarktinstrumenten,
- Derivaten,
- Bankguthaben,
- Anteilen oder Aktien an inländischen Investmentvermögen sowie an entsprechenden offenen EU- oder ausländischen Investmentvermögen,
- Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann,
- Edelmetallen,

- unverbrieften Darlehensforderungen und
- Unternehmensbeteiligungen, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann,

anlegen. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Anlagebedingungen eines Teilgesellschaftsvermögens dessen Mittel in eine, mehrere oder alle in Satz 2 aufgeführten Kategorien von Anlagegegenständen investieren. Immobilien nach § 1 Absatz 19 Nummer 21 KAGB dürfen für ein Teilgesellschaftsvermögen nicht erworben werden. Für das Investmentbetriebsvermögen darf die Gesellschaft jedwedes bewegliche und unbewegliche Vermögen erwerben, das für den Betrieb der Gesellschaft notwendig ist.

- (2) Die Gesellschaft darf keine anderen als in Absatz 1 genannte Geschäfte betreiben.

§ 3 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen auf der Internetseite der Gesellschaft oder im Bundesanzeiger, sofern das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

II. Anlagebedingungen und Anlagegrenzen für die Teilgesellschaftsvermögen

§ 4 Anlagebedingungen

- (1) Die Gesellschaft legt für jedes einzelne Teilgesellschaftsvermögen gesonderte Anlagebedingungen mit den für dieses Teilgesellschaftsvermögen geltenden Anlagestrategien fest. Die Gesellschaft darf für jedes Teilgesellschaftsvermögen eine oder mehrere Anlagestrategien verfolgen. Der Grundsatz der Risikomischung ist für jedes Teilgesellschaftsvermögen gesondert zu beachten. Die Gesellschaft kann in den Anlagebedingungen die Auslagerung der Portfolioverwaltung auf externe Finanzportfolioverwalter vorsehen. Die Anlagebedingungen und deren Änderungen werden vom Vorstand beschlossen. Der Zustimmung des Aufsichtsrates oder der Hauptversammlung bedarf es nicht.
- (2) Die Gesellschaft kann unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre zur Umsetzung der Anlagestrategien alle ihr geeignet erscheinenden Maßnahmen ergreifen.

§ 5 Anlagegrenzen

Die Anlagegrenzen eines Teilgesellschaftsvermögens werden unter Beachtung des Typs nach § 2 Absatz 1 Satz 2 in dessen Anlagebedingungen festgelegt.

§ 6 Kreditaufnahme, Leerverkäufe, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte

- (1) Die Anlagebedingungen eines Teilgesellschaftsvermögens regeln die Zulässigkeit von Kreditaufnahmen, Leerverkäufen sowie den Einsatz von Derivaten.
- (2) Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der Anlagebedingungen für jedes Teilgesellschaftsvermögen Wertpapier-Darlehensgeschäfte als Darlehensgeberin und als Darlehensnehmerin sowie

Wertpapier-Pensionsgeschäfte als Pensionsgeberin und als Pensionsnehmerin abschließen.

- (3) Die Bestellung von Sicherheiten darf nur an Vermögensgegenständen desjenigen Teilgesellschaftsvermögens erfolgen, für dessen Rechnung das mit dieser Bestellung besicherte Rechtsgeschäft vorgenommen oder die damit besicherte Verbindlichkeit eingegangen wird.

III. Kosten, Gründungsaufwand

§ 7

Kosten, Gründungsaufwand

- (1) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung der Teilgesellschaftsvermögen zu Gunsten des Investmentbetriebsvermögens eine Vergütung, die in den jeweiligen Anlagebedingungen festgelegt ist. Die Vergütung kann den Teilgesellschaftsvermögen jederzeit, auch als monatlich gezahlter Vorschuss, entnommen werden.
- (2) Darüber hinaus kann die Gesellschaft in Fällen, in denen für ein Teilgesellschaftsvermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung in Höhe von bis zu 5 % der für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen vereinnahmten Beträge nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für das Teilgesellschaftsvermögen entstandenen Kosten zugunsten des Investmentbetriebsvermögens berechnen.
- (3) Sofern die Gesellschaft für ein Teilgesellschaftsvermögen eine Verwahrstelle beauftragt, erhält diese für ihre Tätigkeit nach Maßgabe des Verwahrstellenvertrages eine marktübliche Vergütung, die in den jeweiligen Anlagebedingungen festgelegt ist. Die Verwahrstellenvergütung wird für jedes Teilgesellschaftsvermögen getrennt berechnet und dem jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen belastet.
- (4) Neben den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Vergütungen gehen die in den Anlagebedingungen für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen aufgeführten Kosten zu Lasten des jeweiligen diese Kosten verursachenden Teilgesellschaftsvermögens.
- (5) Sonstige Kosten werden vom Investmentbetriebsvermögen getragen und sind mit der Verwaltungsvergütung nach Absatz 1 abgegolten. Kosten für einen auf mehrere Bewertungsperioden entfallenden Zeitraum werden zeitanteilig abgegrenzt. Soweit Kosten nach Absatz 4 gemeinsame Kosten für alle oder mehrere Teilgesellschaftsvermögen darstellen, werden sie den jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen im Verhältnis ihrer Werte am der Entstehung der Kosten vorausgehenden Bewertungsstichtag zueinander belastet. Haben die Teilgesellschaftsvermögen, auf die die Kosten entfallen, unterschiedliche Bewertungsstichtage, so ist der Wert des jeweils vor Entstehung der Kosten vorausgehenden Bewertungsstichtages eines Teilgesellschaftsvermögens maßgeblich. Zu den Kosten im Sinne dieser Vorschrift zählen auch alle Verpflichtungen, Verbindlichkeiten sowie Rechnungsabgrenzungsposten und Rückstellungen.
- (6) Die Kosten der Gründung der Gesellschaft trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von 25.000 (fünfundzwanzigtausend) Euro. Darüber hinausgehende Kosten tragen die Gründungsaktionäre.

- (7) Die Gesellschaft kann in den Anlagebedingungen für ein Teilgesellschaftsvermögen regeln, dass die Vergütung nach Absatz 3 sowie ob und welche Kosten nach Absatz 4 ganz oder teilweise in der Verwaltungsvergütung nach Absatz 1 enthalten sind.

IV. Gesellschaftskapital und Aktien

§ 8

Höhe, Einteilung und Veränderung des Gesellschaftskapitals

- (1) Das Anfangskapital der Gesellschaft beträgt
€ 50.000 (in Worten: Euro fünfzigtausend).
- (2) Das anfängliche Gesellschaftskapital ist in 500 Unternehmensaktien in Form von Stückaktien des Investmentbetriebsvermögens eingeteilt.
- (3) Die Gesellschaft legt den Erstausgabepreis für Aktien eines neu aufgelegten Teilgesellschaftsvermögens in dessen Anlagebedingungen fest. Soweit in den Anlagebedingungen keine Festlegung getroffen wird, beträgt der Erstausgabepreis für eine Aktie € 100.
- (4) Das gesamte Gesellschaftskapital der Gesellschaft darf den Betrag von € 50.000 (in Worten: Euro fünfzigtausend) nicht unterschreiten und den Betrag von € 100.000.000.000 (in Worten: Euro einhundert Milliarden) nicht überschreiten. Der durch die Unternehmensaktien verkörperte Anteil des Gesellschaftskapitals darf den Betrag von 50.000 Euro nicht unterschreiten.
- (5) Der Vorstand wird ermächtigt, das Gesellschaftskapital durch Ausgabe neuer Anlageaktien nach Maßgabe des § 10 wiederholt zu erhöhen. Die Ausgabe von Aktien ist nur bis zur Grenze des Höchstkapitals um bis zu € 99.999.950.000 (in Worten: Euro neunundneunzig Milliarden neunhundertneunundneunzig Millionen neunhundertfünfzigtausend) zulässig. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Mit der Ausgabe der Aktien ist das Gesellschaftskapital erhöht.
- (6) Unternehmensaktionäre können als Kapitalrücklage nach § 272 Absatz 2 Handelsgesetzbuch auszuweisende Zahlungen in das Investmentbetriebsvermögen leisten.
- (7) Der Betrag des Gesellschaftskapitals entspricht dem Wert des Gesellschaftsvermögens.

§ 9

Teilgesellschaftsvermögen, Aktienklassen

- (1) Der Vorstand kann jederzeit weitere Teilgesellschaftsvermögen auflegen; der Zustimmung des Aufsichtsrates oder der Hauptversammlung bedarf es nicht. Teilgesellschaftsvermögen können auch für eine begrenzte Dauer gebildet werden.
- (2) Ein Teilgesellschaftsvermögen kann durch Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer in den Anlagebedingungen bestimmten Frist aufgelöst werden; die Anlageaktionäre des Teilgesellschaftsvermögens sind hierüber schriftlich oder durch Bekanntgabe im Bundesanzeiger zu informieren.
- (3) Ein Teilgesellschaftsvermögen kann unter Beachtung des § 191 KAGB durch Beschluss des

Vorstands mit einem anderen Investmentvermögen verschmolzen werden. Das Teilgesellschaftsvermögen kann hierbei aufnehmendes oder übertragendes Investmentvermögen sein.

- (4) Die Teilgesellschaftsvermögen sind haftungs- und vermögensrechtlich voneinander getrennt; dasselbe gilt für das Verhältnis der Teilgesellschaftsvermögen zum Investmentbetriebsvermögen. Im Verhältnis der Aktionäre untereinander wird jedes Teilgesellschaftsvermögen als eigenständiges Gesellschaftsvermögen behandelt. Die Rechte von Aktionären und Gläubigern im Hinblick auf ein Teilgesellschaftsvermögen, insbesondere dessen Bildung, Verwaltung und Auflösung, beschränken sich auf die Vermögensgegenstände dieses Teilgesellschaftsvermögens; die Rechte der Aktionäre im Zusammenhang mit der als Umbrella-Konstruktion errichteten Gesellschaft als ganze bleiben unberührt. Für die auf das einzelne Teilgesellschaftsvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilgesellschaftsvermögen; § 7 Absatz 5 Sätze 3 bis 5 gilt entsprechend. Die Teilgesellschaftsvermögen haften nicht für Verbindlichkeiten des Investmentbetriebsvermögens. Die haftungs- und vermögensrechtliche Trennung gilt auch für den Fall der Insolvenz der Gesellschaft und die Abwicklung eines Teilgesellschaftsvermögens.
- (5) Der Vorstand darf für jedes Teilgesellschaftsvermögen Aktienklassen mit unterschiedlichen Ausgestaltungsmerkmalen ausgeben, die sich insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Aktienwertes, der Verwaltungsvergütung, der Gebühren für beauftragte Portfolioverwalter, der Mindestanlage summe oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden können. Die Bildung von Aktienklassen bedarf nicht der Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, des Aufsichtsrates oder der Hauptversammlung. Eine Aktienklasse kann durch Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrates aufgelöst werden.

§ 10 Aktien und Aktienausgabe

- (1) Die Gesellschaft kann für das Investmentbetriebsvermögen Unternehmensaktien und für die Teilgesellschaftsvermögen Anlageaktien ausgeben. Für jede Ausgabe neuer Unternehmensaktien bedarf es eines Beschlusses der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Für das Investmentbetriebsvermögen kann die Gesellschaft nur Unternehmensaktien ausgeben. Die Gesellschaft kann für Teilgesellschaftsvermögen nur Anlageaktien, auch in Form von Bruchteilsaktien, ausgeben. Die Gesellschaft ist vorbehaltlich der Bestimmung des § 8 Absatz 4 nicht verpflichtet, Aktien auszugeben.
- (2) Unternehmensaktien der Gesellschaft lauten auf den Namen. Anlageaktien werden als Inhaberaktien oder als Namensaktien ausgegeben. Anlageaktionäre haben kein Bezugsrecht.
- (3) Aktien eines Teilgesellschaftsvermögens begründen nur Rechte an diesem Teilgesellschaftsvermögen nach Maßgabe des § 9 Absätze 3 und 5.
- (4) Die Ausgabe von Aktien erfolgt zum in den jeweiligen Anlagebedingungen festgelegten Ausgabetermin. Die Anlagebedingungen für ein Teilgesellschaftsvermögen können vorsehen, dass Anträge auf Zeichnung von Aktien bei der Gesellschaft abzugeben sind. Die Anlagebedingungen eines Teilgesellschaftsvermögens können besondere Regelungen, unter anderem zu Form und Frist der Anträge, vorsehen. Der Vorstand ist ermächtigt, die Einzelheiten des Verfahrens der Aktienausgabe festzulegen.
- (5) Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
- (6) Aktien dürfen nur gegen volle Leistung des Ausgabepreises ausgegeben werden. Der Ausgabepreis entspricht dem nach § 15 Absatz 2 ermittelten Wert der Aktien des Teilgesellschaftsvermögens am Ausgabetermin zuzüglich des Ausgabeaufschlags gemäß § 13. Sacheinlagen

sind zulässig.

- (7) Anlageaktien dürfen nur von professionellen Anlegern und semiprofessionellen Anlegern erworben werden. Die Anlagebedingungen für ein Teilgesellschaftsvermögen können weitere Beschränkungen vorsehen.
- (8) Die Unternehmensaktionäre und Anlageaktionäre, die Namensaktionäre sind, haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister insbesondere, soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihre Anschrift und ihr Geburtsdatum, soweit es sich um eine juristische Person handelt, ihre Firma, ihre Geschäftsanschrift und ihren Sitz sowie in jedem Fall die Zahl der von ihnen gehaltenen Aktien anzugeben. Elektronische Postadressen sollen zur Erleichterung der Kommunikation mit angegeben werden. Die Unternehmensaktionäre und Anlageaktionäre, die Namensaktionäre sind, sind verpflichtet, etwaige Änderungen der im Aktienregister eingetragenen Daten der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Rücknahme von Aktien

- (1) Die Aktionäre der Teilgesellschaftsvermögen haben nach den Vorgaben des KAGB ein Recht zur Rückgabe ihrer Aktien. Die Gesellschaft kann für Teilgesellschaftsvermögen auch Bruchteile von Aktien zurücknehmen.
- (2) Befinden sich sämtliche Aktien eines Teilgesellschaftsvermögens in der Hand eines Aktionärs, so hat die Gesellschaft auf Wunsch dieses Aktionärs ihm statt einer Zahlung in bar die zu diesem Teilgesellschaftsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände zu übertragen, nachdem sie zuvor aus diesen Vermögensgegenständen die aufgenommenen Kredite zurückgezahlt und sonstigen Verbindlichkeiten beglichen hat. Kann eine Verbindlichkeit zum Zeitpunkt der Übertragung nicht berichtigt werden oder ist sie streitig, so kann der Aktionär die Übertragung der Vermögensgegenstände nur verlangen, wenn dem Gläubiger Sicherheit aus diesem Teilgesellschaftsvermögen geleistet ist. Die Gesellschaft kann die Übertragung der Vermögensgegenstände ferner davon abhängig machen, dass sich der Aktionär ihr gegenüber verpflichtet, sie von Verbindlichkeiten dieses Teilgesellschaftsvermögens, die der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Übertragung dem Grunde oder der Höhe nach nicht bekannt sind, freizustellen und schadlos zu halten.
- (3) Die Rücknahme erfolgt zum in den Anlagebedingungen eines Teilgesellschaftsvermögens festgelegten Rücknahmetermin.
- (4) Rücknahmepreis ist der nach § 15 Absatz 2 ermittelte Wert der Aktien des Teilgesellschaftsvermögens zum Rücknahmetermin abzüglich eines Rücknahmeabschlags gemäß § 13. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt in der in den Anlagebedingungen eines Teilgesellschaftsvermögens genannten Frist.
- (5) Der Vorstand ist nach Zustimmung des Aufsichtsrates berechtigt, die Rücknahme der Aktien eines oder mehrerer Teilgesellschaftsvermögen auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre erforderlich erscheinen lassen. Eine vorübergehende Aussetzung der Rücknahme ist insbesondere zulässig, wenn
 - a) ein Vermögensgegenstand oder eine Verbindlichkeit eines Teilgesellschaftsvermögens nicht zuverlässig bewertet und daher der Wert der Aktien des Teilgesellschaftsvermögens nicht berechnet werden kann oder

- b) die sich aus der Rücknahme ergebenden Rückzahlungspflichten nicht aus liquiden Mitteln des Teilgesellschaftsvermögens befriedigt werden können. In diesem Fall ist die Gesellschaft zur Rücknahme der Aktien erst verpflichtet, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Aktionäre, entsprechende Vermögensgegenstände veräußert hat.

Solange die Rücknahme ausgesetzt ist, dürfen keine neuen Aktien ausgegeben werden.

- (6) Die Gesellschaft ist zur Rücknahme von Aktien nur soweit verpflichtet, wie durch die Erfüllung des Rücknahmeanspruchs das gesamte Gesellschaftsvermögen den Betrag des Anfangskapitals gemäß § 8 Absatz 1 nicht unterschreitet. Verlangen mehrere Aktionäre die Rücknahme zum selben Rücknahmetermin und würde durch die vollständige Rücknahme der Wert des Gesellschaftsvermögens den Betrag des Anfangskapitals unterschreiten, so berücksichtigt die Gesellschaft das Rücknahmeverlangen der Aktionäre im Verhältnis der Beträge der Rückgabeorders der Aktionäre zueinander nur in einem maximalen Gesamtumfang, durch den der Wert des Gesellschaftsvermögens nach Ausführung der Rückgabeorders den Betrag des Anfangskapitals nicht unterschreitet.
- (7) Unternehmensaktionäre können die Rücknahme ihrer Aktien nur verlangen, wenn alle Unternehmensaktionäre zustimmen und bezogen auf alle Einlagen der Unternehmensaktionäre der Betrag des Anfangskapitals gemäß § 8 Absatz 1 nicht unterschritten wird.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, die Einzelheiten des Verfahrens der Aktienrücknahme festzulegen.
- (9) Mit der Rücknahme ist das Gesellschaftskapital um den auf die zurückgenommenen Aktien entfallenden Betrag herabgesetzt.

§ 12

Übertragung von Aktien, Ausschluss von Aktionären

- (1) Die Übertragung von Unternehmensaktien und die Bestellung von Rechten an Unternehmensaktien sind an die vorherige Zustimmung der Hauptversammlung gebunden; Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Erwerber sämtliche Rechte und Pflichten aus diesen Aktien übernimmt. Die Übertragung von Aktien an einem Spezial-Teilgesellschaftsvermögen ist an die vorherige Zustimmung des Vorstands gebunden.
- (2) Die Gesellschaft kann einen Anlageaktionär aus der Gesellschaft ausschließen, wenn das Gesetz einen Erwerb oder das Halten der von ihm gehaltenen Anlageaktien untersagt oder wenn der Erwerb oder das Halten der Anlageaktien durch den Aktionär zu Nachteilen für die Gesellschaft, das Teilgesellschaftsvermögen oder dessen Aktionäre führt. Dies gilt insbesondere wenn ein Privatanleger im Sinne von § 1 Absatz 19 Nummer 31 KAGB Aktien an einem Spezial-Teilgesellschaftsvermögen erwirbt oder hält oder der Erwerb oder das Halten von Anlageaktien zu einer nachteiligen steuerlichen Behandlung der Gesellschaft, des Teilgesellschaftsvermögens oder der anderen Aktionäre führen kann. Der Ausschluss erfolgt zu einem vom Vorstand bestimmten Rücknahmetermin des Teilgesellschaftsvermögens gegen Auszahlung des Rücknahmepreises gemäß § 11 Absatz 4.

§ 13

Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge

- (1) Bei der Ausgabe von Aktien kann die Gesellschaft zusätzlich zum Wert der Aktien einen Aufschlag erheben. Bei der Rücknahme von Aktien kann die Gesellschaft einen Rücknahmeabschlag erheben. Die Höchstwerte für den Ausgabeaufschlag und den Rücknahmeabschlag

sind in den Anlagebedingungen für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen festzusetzen; erfolgt in den Anlagebedingungen keine Festsetzung der Höhe, so beträgt die maximale Höhe des Ausgabeaufschlags fünf vom Hundert und die maximale Höhe des Rücknahmeabschlags maximal zehn vom Hundert des Wertes der Aktien des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens, wobei die Summe von Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag zehn vom Hundert nicht überschreiten darf.

- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, die jeweilige Höhe des Ausgabeaufschlages und des Rücknahmeabschlages in den gemäß Satzung und Anlagebedingungen bestimmten Grenzen festzulegen.

V. Verwahrstelle, Bewertung

§ 14 Verwahrstelle

- (1) Mit der Verwahrung der Vermögensgegenstände der Teilgesellschaftsvermögen sowie den sonstigen Aufgaben nach Maßgabe der §§ 80 bis 90 KAGB wird die Gesellschaft, soweit gesetzlich erforderlich, für jedes Teilgesellschaftsvermögen eine Verwahrstelle im Sinne des § 80 KAGB beauftragen. Dasselbe Kreditinstitut kann als Verwahrstelle für mehrere Teilgesellschaftsvermögen beauftragt werden. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im Interesse der Teilgesellschaftsvermögen und seiner Aktionäre.
- (2) Der Verwahrstelle obliegen die nach dieser Satzung und dem KAGB vorgeschriebenen Aufgaben.
- (3) Unter Beachtung des § 283 Absatz 2 KAGB kann die Verwahrung der Vermögensgegenstände eines Teilgesellschaftsvermögens in Form eines Hedgefonds auch von einem Primebroker wahrgenommen werden. Die Gesellschaft kann für ein solches Teilgesellschaftsvermögen auch das Kreditinstitut als Primebroker bestellen, das die Funktion als Verwahrstelle für dieses Teilgesellschaftsvermögen wahrnimmt; die Pflichten der Verwahrstelle nach Absatz 1 Satz 3 bleiben unberührt.

§ 15 Bewertung der Vermögensgegenstände

- (1) Der Wert jedes Teilgesellschaftsvermögens sowie der Wert der Aktien des Teilgesellschaftsvermögens werden von der Gesellschaft und - sofern die Gesellschaft eine Verwahrstelle zu beauftragen hat - unter der Kontrolle der Verwahrstelle zu jedem Ausgabetermin und jedem Rücknahmetermin ermittelt (Bewertungstichtag). Soweit eine börsentägliche Ermittlung des Aktienwertes vorgesehen ist, kann die Gesellschaft an gesetzlichen Feiertagen im Geltungsbereich des Investmentgesetzes, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres von einer Ermittlung des Wertes absehen. Für jedes Teilgesellschaftsvermögen sind der anteilige Wert der Aktien sowie deren Ausgabepreis gesondert zu ermitteln. Der Zeitraum vom einem Bewertungstichtag folgenden Tag bis zum nachfolgenden Bewertungstichtag bildet eine Bewertungsperiode. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß den Grundsätzen für die Kurs- und Preisfeststellung, die im KAGB und den auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen genannt sind.
- (2) Der Wert eines Teilgesellschaftsvermögens ist auf Grund der jeweiligen Verkehrswerte der zu ihm gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonsti-

gen Verbindlichkeiten sowie der Rechnungsabgrenzungsposten und Rückstellungen zu ermitteln. Der Wert der Aktien eines Teilgesellschaftsvermögens ergibt sich aus der Teilung des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens durch die Zahl der in den Verkehr gelangten Aktien dieses Teilgesellschaftsvermögens.

- (3) Solange die Rücknahme der Aktien eines Teilgesellschaftsvermögens ausgesetzt ist, kann die Gesellschaft von einer Ermittlung des Wertes dieses Teilgesellschaftsvermögens und des Wertes der Aktien dieses Teilgesellschaftsvermögens absehen.

VI. Der Vorstand

§ 16

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einen der Vorstände als Vorsitzenden benennen.

§ 17

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt, so entscheidet bei Stimmgleichheit seine Stimme. Der Vorstand gibt sich durch einstimmigen Beschluss seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung, wenn nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung erlässt. Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten der Durchführung der Aufgaben des Vorstands und legt die Verantwortungsbereiche der Vorstandsmitglieder in einem Geschäftsverteilungsplan fest.
- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat oder die Hauptversammlung kann beschließen, dass ein Vorstandsmitglied die Gesellschaft einzeln vertritt. Die Vorstandsmitglieder können jeweils von dem Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 Alternative 2 Bürgerliches Gesetzbuch befreit werden; § 112 Aktiengesetz bleibt unberührt.

VII. Der Aufsichtsrat

§ 18

Zusammensetzung und Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen ersten Stellvertreter. Er kann einen zweiten Stellvertreter wählen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder der erste Stellvertreter.
- (2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl ist möglich. Aufsichtsratsmitglieder können von der Hauptversammlung vor Ablauf der Amtszeit mit einfacher Mehrheit abberufen werden.

- (3) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dem Vorstand niederlegen. Das Recht zur sofortigen Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (5) Für jedes Aufsichtsratsmitglied kann ein Ersatzmitglied bestellt werden, das Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit wegfällt. Das Ersatzmitglied kann nur gleichzeitig mit dem Aufsichtsratsmitglied bestellt werden. Ein Ersatzmitglied kann auch für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder bestellt werden.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Aufsichtsrat kann seine Beschlüsse auch schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder im Wege der elektronischen Datenverarbeitung fassen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende der betreffenden Sitzung. Mündlich, fernmündlich oder per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken nachträglich schriftlich zu bestätigen.

§ 19 Sitzungen

Der Vorsitzende entscheidet über die Häufigkeit der Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrates. In jedem Kalenderhalbjahr muss er mindestens zweimal einberufen werden, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt, dass nur eine Sitzung im Kalenderhalbjahr stattfinden soll.

§ 20 Fassungsänderung

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen. Die Gesellschaft hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hierüber zu informieren.

VIII. Die Hauptversammlung

§ 21 Zeit, Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet in einer Stadt im Geltungsbereich des KAGB statt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Einberufen werden nur Unternehmensaktionäre.
- (3) Die Einberufung muss mindestens dreißig Tage vor dem Tag der Versammlung erfolgen. Dabei wird der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Hauptversammlung nicht mitgerechnet.
- (4) Sind alle Unternehmensaktionäre auch ohne Einberufung durch den Vorstand erschienen oder vertreten, kann die Hauptversammlung Beschlüsse ohne Einhaltung der Bestimmungen der vorigen Absätze fassen, soweit kein Unternehmensaktionär der Beschlussfassung widerspricht.

§ 22

Teilnahme- und Stimmrecht

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Unternehmensaktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind. Anlageaktien berechnen nicht zur Teilnahme an der Hauptversammlung und gewähren kein Stimmrecht.
- (2) In der Hauptversammlung gewährt jede Unternehmensaktie eine Stimme.
- (3) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich und genügend.

§ 23

Vorsitz in der Hauptversammlung

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, wenn die Hauptversammlung keinen anderen Vorsitzenden wählt.

§ 24

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Hauptversammlung werden, außer bei Satzungsänderungen und soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer dieser Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Gesellschaftskapitals gefasst. Dabei gilt Stimmenenthaltung nicht als Stimmabgabe.
- (2) Beschlüsse, die sich nicht auf die Gesellschaft als Umbrella-Konstruktion, sondern auf ein oder mehrere Teilgesellschaftsvermögen beziehen, sind für jedes betreffende Teilgesellschaftsvermögen gesondert zu fassen.
- (3) Änderungen der Satzung bedürfen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
- (4) Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

IX. Rechnungslegung und Gewinnverwendung

§ 25

Geschäftsjahr, Dauer

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 26

Jahresabschluss und Halbjahresbericht

- (1) Die Gesellschaft hat gemäß den gesetzlichen Vorschriften für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss und, sofern erforderlich, einen Lagebericht unter Beachtung der maßgeblichen Vorschriften aufzustellen und prüfen zu lassen.
- (2) Der Vorstand kann für jedes Teilgesellschaftsvermögen eine gesonderte Gewinnverwendung vorschlagen, soweit dies die Anlagebedingungen des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens zulassen.

§ 27

Gewinnverwendung, Rücklagenbildung

Die Gewinnverwendung eines Teilgesellschaftsvermögens wird in dessen Anlagebedingungen geregelt. Bei Teilgesellschaftsvermögen darf die Gesellschaft unterjährige Ausschüttungen vornehmen.

ANLAGEBEDINGUNGEN FÜR DAS TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGEN WERTANLAGEN

der Howaldt & Co. Investment-AG TGV

Grundlagen

- (1) Das Teilgesellschaftsvermögen ist ein allgemeiner offener inländischer Spezial-AIF nach § 282 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB). Das Rechtsverhältnis zwischen der Howaldt & Co. Investment-AG TGV (im Folgenden Gesellschaft) richtet sich nach der Satzung der Gesellschaft, diesen Anlagebedingungen und dem KAGB.
- (2) Die Gesellschaft handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausschließlich im Interesse der Anlageaktionäre.

Zulässige Vermögensgegenstände

- (3) Die Gesellschaft kann die Mittel des Teilgesellschaftsvermögens in die folgenden Vermögensgegenstände anlegen:
 - a) Wertpapiere,
 - b) Geldmarktinstrumente,
 - c) Derivate,
 - d) Bankguthaben,
 - e) Anteile oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen sowie an entsprechenden offenen EU- oder ausländischen Investmentvermögen,
 - f) Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 28 des Kapitalanlagegesetzbuchs, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann,
 - g) Edelmetalle,
 - h) unverbrieft Darlehensforderungen und
 - i) Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann.

Anlagegrundsätze und -strategie

- (4) Die Gesellschaft strebt unter Beachtung des Grundsatzes der Risikomischung an, für das Teilgesellschaftsvermögen zur Erreichung ihres Anlageziels nur Vermögensgegenstände zu erwerben, die für das Teilgesellschaftsvermögen insgesamt langfristig Ertrag oder Wachstum erwarten lassen. Der Vorstand legt eine oder mehrere Anlagestrategien fest, nach denen die Mittel des Teilgesellschaftsvermögens angelegt werden.

Anlagegrenzen

- (5) Die Gesellschaft darf bis zu 49,99 % der Mittel des Teilgesellschaftsvermögens in eine einzige Art von Vermögensgegenständen gemäß Nummer 3 (Ausnahme: Kapitalbeteiligungen gemäß Nummer 6) anlegen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Ein Mindestbestand an Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten oder anderen liquiden Mitteln ist nicht vorgesehen.
- (6) Fortlaufend werden mehr als 50 % des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:
1. zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft,
 2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die
 - in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder
 - in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegt und nicht von ihr befreit ist,
 3. Investmentanteile an Aktienfonds in Höhe von 51 Prozent des Wertes des Investmentanteils oder
 4. Investmentanteile an Mischfonds in Höhe von 25 Prozent des Wertes des Investmentanteils.
- Mit Ausnahme der Fälle des Satzes 2 Nummer 3 oder 4 gelten Investmentanteile nicht als Kapitalbeteiligungen.
- (7) Eine Kreditaufnahme ist nur soweit gestattet, wie sie einen beträchtlichen Umfang nach § 35 Absatz 4 Satz 2 KAGB nicht erreicht oder überschreitet.
- (8) Die Anlage in Anlageaktien an einem anderen Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft ist nur gestattet, wenn die Gesellschaft für das andere Teilgesellschaftsvermögen keine Aktien am Teilgesellschaftsvermögen hält.
- (9) Die Gesellschaft darf für das Teilgesellschaftsvermögen Wertpapier-Darlehensgeschäfte als Darlehensgeberin und als Darlehensnehmerin sowie Wertpapier-Pensionsgeschäfte als Pensionsgeberin und als Pensionsnehmerin abschließen.
- (10) Darüber hinaus ist die Gesellschaft mit Ausnahme der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen an keine Anlagegrenzen gebunden.

II. Ausgabe und Rücknahme von Aktien

- (11) Die Ausgabe von Aktien erfolgt jeweils mit Wirkung zum Geschäftsbeginn des ersten Hamburger Bankarbeitstages im Kalendervierteljahr (Ausgabetermin) zum für das Geschäftsende des vorherigen Bankarbeitstages ermittelten Aktienpreis. Der Vorstand kann weitere Ausgabetermine sowie weitere Einzelheiten des Ausgabeverfahrens einschließlich der Form und Frist bestimmen.
- (12) Der Erstausgabepreis beträgt 1000 € pro Aktie.
- (13) Die Rücknahme erfolgt mindestens zum letzten Hamburger Bankarbeitstag eines jeden Kalendervierteljahres (Rücknahmetermin) zum für das Geschäftsende dieses Bankarbeitstages ermittelten Aktienpreis. Dazu hat der Aktionär spätestens 40 Kalendertage vor dem Rücknahmetermin (Tag der Rückgabeerklärung) eine Rückgabeerklärung gegenüber der Gesellschaft abzugeben. Unter Berücksichtigung der Aktionärsinteressen ist der Vorstand ermächtigt, weitere Rücknahmetermine und kürzere Erklärungsfristen vorübergehend oder dauerhaft zu bestimmen. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt spätestens 10 Münchner Bankarbeitstage nach dem Rücknahmetermin.

III. Gewinnverwendung

Ausschüttende Aktienklassen

- (14) Für die ausschüttenden Aktienklassen kann die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge ausschütten. Realisierte Veräußerungsgewinne können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Satz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 50 % des jeweiligen Wertes des Teilgesellschaftsvermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge ganz oder teilweise zur Wiederanlage im Teilgesellschaftsvermögen bestimmt werden. Die Gesellschaft kann in einem Geschäftsjahr wiederholt Ausschüttungen vornehmen.

Thesaurierende Aktienklassen

- (15) Für thesaurierende Anteilklassen des Teilgesellschaftsvermögens werden die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge sowie die Veräußerungsgewinne im Teilgesellschaftsvermögen für die thesaurierenden Anteilklassen grundsätzlich wieder angelegt. Die Gesellschaft kann jedoch Ausschüttungen von Erträgen des laufenden Geschäftsjahres oder vergangener Geschäftsjahre vornehmen, sofern nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen der Gesell-

schaft ein wichtiger Grund vorliegt; dies ist insbesondere der Fall, wenn für Anlageaktionäre auf Grund des Haltens von Anlageaktien Zahlungsverpflichtungen begründet werden wie zum Beispiel für die Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale nach § 18 Investmentsteuergesetz. Der Anspruch der Aktionäre auf Verteilung des Bilanzgewinns ist ausgeschlossen.

IV. Ertragsausgleichsverfahren

- (16) Die Gesellschaft wendet für das Teilgesellschaftsvermögen kein Ertragsausgleichsverfahren an.

V. Kosten

Vergütung der Gesellschaft nach § 7 Absatz 1 der Satzung

- (17) Die Gesellschaft erhält aus dem Teilgesellschaftsvermögen zugunsten des Betriebsvermögens für die Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens je Aktienklasse eine vierteljährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,05 % (entspricht 0,2 % per anno) des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens, jedoch eine Mindestvergütung bis zur Höhe von 30.000 Euro (entspricht 120.000 Euro per anno), am Ende eines jeden Kalendervierteljahres. Im Hinblick auf die genannte Mindestvergütung gelten die Aktienklassen A und B als eine einzige Aktienklasse. Bis zu den Grenzen des Satzes 1 können für Aktienklassen jeweils unterschiedliche Verwaltungsvergütungen festgelegt werden.

Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

- (18) Die Gesellschaft kann aus dem Teilgesellschaftsvermögen für die Administration, das Risikomanagement und die Bewertung des Teilgesellschaftsvermögens jeweils eine vierteljährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,025 %, Euro (entspricht 0,1 % per anno) des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens, jedoch eine Mindestvergütung bis zur Höhe von 10.000 Euro (entspricht 40.000 Euro per anno), am Ende eines jeden Kalendervierteljahres zahlen.
- (19) Die Gesellschaft kann aus dem Teilgesellschaftsvermögen jeweils für die Portfolioverwaltung des Teilgesellschaftsvermögens und für die Anlageberatung zugunsten des Teilgesellschaftsvermögens eine vierteljährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,05 % (entspricht 0,2 % per anno) des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens am Ende eines jeden Kalendervierteljahres, jedoch eine Mindestvergütung bis zur Höhe von 30.000 Euro zahlen.

Erfolgsabhängige Vergütungen

- (20) Darüber hinaus kann die Gesellschaft aus dem Teilgesellschaftsvermögen für die für

das Teilgesellschaftsvermögen geleistete Portfolioverwaltung und Anlageberatung eine jährliche erfolgsabhängige Vergütung zugunsten des Investmentbetriebsvermögens oder des beauftragten Portfolioverwalters oder Anlageberaters zahlen. Sofern die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens in einem Geschäftsjahr (Abrechnungsperiode) 5 % übersteigt, beträgt die erfolgsabhängige Vergütung bis zu 20 % der gesamten Wertentwicklung (wobei bei der Berechnung der Wertentwicklung die erfolgsabhängige Vergütung für das aktuelle Geschäftsjahr nicht berücksichtigt wird). Falls die Wertentwicklung in einem Geschäftsjahr negativ sein sollte, so wird die Differenz als negativer Vortrag („Highwatermark“) fortgeschrieben. Es fällt solange keine erfolgsabhängige Vergütung an, bis der negative Vortrag aufgeholt ist. Liegt kein negativer Vortrag aus vergangenen Geschäftsjahren vor oder ist die Wertentwicklung im jeweiligen Geschäftsjahr höher als der negative Vortrag, so wird die erfolgsabhängige Vergütung zum Ende des Geschäftsjahres dem Teilgesellschaftsvermögen belastet. Bei einer negativen Wertentwicklung im folgenden Geschäftsjahr besteht kein Rückzahlungsanspruch des Teilgesellschaftsvermögens auf die entnommene erfolgsabhängige Vergütung. Die zeitanteilig bis zu einem Rücknahmetermin und die zum Geschäftsjahresende angefallene erfolgsabhängige Vergütung wird bei der Berechnung des Wertes der Anlageaktien berücksichtigt und nach Rücknahme von Anlageaktien entsprechend dem auf die zurückgenommenen Anlageaktien entfallenen Anteil, ansonsten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend dem Ergebnis aufgelöst und kann dem Teilgesellschaftsvermögen nach Rücknahme der Anlageaktien und für die in einem Geschäftsjahr nicht zurückgenommenen Anlageaktien nach Ablauf dieses Geschäftsjahres entnommen werden. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Wertentwicklung der Aktien ist die BVI-Methode. Werden für das Teilgesellschaftsvermögen mehrere Portfolioverwalter und/oder Anlageberater beauftragt, so wird für jeden Portfolioverwalter und Anlageberater eine erfolgsabhängige Vergütung - jeweils bezogen auf den dem Portfolioverwalter oder Anlageberater zugeordneten Teil des Teilgesellschaftsvermögens - gesondert nach den Sätzen 1 bis 8 berechnet.

Verwahrstellenvergütung

- (21) Wenn eine Verwahrstelle beauftragt wird, kann diese für ihre Tätigkeit als Verwahrstelle im Sinne des KAGB aus dem Teilgesellschaftsvermögen eine vierteljährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % (entspricht 0,4 % per anno) des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens am Ende eines jeden Kalendervierteljahres, jedoch eine Mindestvergütung bis zur Höhe von 10.000 Euro (entspricht 40.000 Euro per anno) erhalten.

Allgemeine Regelungen zu den Vergütungen

- (22) Die Vergütungen nach den Nummern 18 bis 21 sind in der Verwaltungsvergütung nach Nummer 17 nicht enthalten und werden dem Teilgesellschaftsvermögen zusätzlich belastet. Die Vergütungen nach den Nummern 17 bis 21 werden zu jedem Ausgabetermin und zu jedem Rücknahmetermin zeitanteilig abgegrenzt. Der Betrag, der jährlich aus dem Teilgesellschaftsvermögen nach den vorstehenden Nummern 17, 18, 19 und 21 als Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,5 % des Durchschnittswertes des Teilgesellschaftsvermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Kalendervierteljahres errechnet wird, betragen; die Zahlung von vereinbarten Mindestvergütungen gemäß den Nummern 17, 18, 19 und 21 bleibt hiervon unberührt.

Sonstige Aufwendungen

- (23) Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Teilgesellschaftsvermögens:
- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - b) Kosten für die Erstellung, den Druck und den Versand der für die Aktionäre oder staatliche Stellen bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufs-, Vertriebs und Informationsunterlagen;
 - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahresabschlüsse und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen des Teilgesellschaftsvermögens und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Aktienwertermittlung;
 - e) Kosten für die Prüfung des Teilgesellschaftsvermögens durch den Abschlussprüfer des Teilgesellschaftsvermögens;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Teilgesellschaftsvermögens erhobenen Ansprüchen;
 - h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Teilgesellschaftsvermögen erhoben werden;
 - i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Teilgesellschaftsvermögen;
 - j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
 - k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Teilgesellschaftsvermögens durch Dritte;
 - m) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermö-

genswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt;

- n) Kosten für die Lagerung, den Transport und die Versicherung der Edelmetalle;
- o) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.

Transaktionskosten

- (24) Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Teilgesellschaftsvermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

VI. Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge

- (25) Die Gesellschaft kann für Anteilklassen unterschiedliche Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge in den in der Satzung festgelegten Grenzen festsetzen.